

Kundeninformation zur Hausratversicherung VHB 2017 – Versicherungssumme

10.18

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

bitte nehmen Sie diese Kundeninformation zu Ihren Unterlagen. Sie enthält ebenso wie der Versicherungsschein alles Wichtige zu Ihrem Vertrag. Geben Sie künftig bitte bei allen Anfragen sowie bei jedem Schriftwechsel Ihre Versicherungsnummer zur Hausratversicherung an. Sie finden diese auf dem Versicherungsschein.

Wichtige Informationen

1. Allgemeine Informationen zum Unternehmen

Name des Unternehmens: HDI Versicherung Aktiengesellschaft

Sitz: HDI-Platz 1, 30659 Hannover

Handelsregister: Sitz Hannover, HR Hannover B 58934

Die HDI Versicherung AG unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (Registernummer: VU-Nr. 5085)

Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der Betrieb aller Versicherungszweige der Schaden- und Unfallversicherung, außer Schienenfahrzeug- Kasko und Transportgüter sowie zusätzlich Beistandsleistungen.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Grundlage des Versicherungsverhältnisses sind

– die „Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017-Versicherungssumme)“,

– die vereinbarten Produktlinie, Pakete und Klauseln,

Sie finden diese auf den nächsten Seiten dieser Kundeninformation.

Die Hausratversicherung schützt Sie vor den finanziellen Folgen von versicherten Schäden an Ihrem Hausrat, die durch die versicherten Gefahren verursacht werden. Darüber hinaus ersetzen wir im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall die versicherten Kosten. Entschädigung wird geleistet zum Neuwert (Wiederbeschaffungspreis für Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand). Die Obergrenze der Entschädigungsleistung bildet die vereinbarte Versicherungssumme. Der genaue Umfang der Versicherung und die Versicherungssumme ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

3. Beitrag und Einzelheiten zur Zahlung des Beitrags

Der Beitrag berechnet sich aufgrund des Werts der versicherten Sachen (Versicherungssumme) unter Berücksichtigung der örtlichen Lage (Tarifzone) und der Nutzung der Wohnung (ständig bewohnt, Zweitwohnung, Wochenend-/Ferienhaus). Sie wählen bei ständig bewohnten Wohnungen mit der Produktlinie den Dekkungsumfang der Grundabsicherung. Die Erweiterung des Versicherungsschutzes (Einschluss der Pakete sowie individuelle Erweiterungen) ist gegen Mehrbeitrag möglich. Es handelt sich grundsätzlich um Jahresbeiträge. Die Beiträge enthalten jeweils die gesetzliche Versicherungsteuer. Eine unterjährige Zahlungsweise können Sie beantragen. Den Beitrag, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag bzw. im Angebot.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag die erste Rate des ersten Jahresbeitrages. Der Folgebeitrag ist jeweils zum vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Wenn Sie mit uns das Lastschriftverfahren vereinbaren, werden wir den Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit vom angegebenen Konto abbuchen. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto gegeben ist.

4. Zustandekommen des Vertrags

Der Abschluss eines Versicherungsvertrags setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus. Der Versicherungsvertrag kommt somit durch Ihren Antrag und die Übersendung des Versicherungsscheins oder durch Annahmeerklärung durch uns wirksam zustande, sofern Sie Ihre bereits abgegebene Vertragserklärung (beispielsweise in Form des ausgefüllten Versicherungsantrags) nicht wirksam widerrufen (Einzelheiten zum Widerrufsrecht siehe unter 6.). Der Versicherungsschutz beginnt dann zum beantragten Zeitpunkt, es sei denn wir weisen im Versicherungsschein einen abweichenden Versicherungsbeginn aus. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

5. Gebühren und Kosten

Zusätzliche Gebühren oder Kosten für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Vermittler sind nicht berechtigt, von Ihnen irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrags zu erheben.

Wenn Sie den Antrag ausfüllen und nicht unterschreiben gilt dieser als Probeantrag und wir berechnen Ihnen gern ein individuelles Angebot.

6. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit Artikel 246 c Einführungsgesetzes zum BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

**HDI Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover
oder per Fax: HDI Versicherung AG, (0511) 645-4545
oder per E-Mail: info@hdi.de.**

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämien, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um 1/360 der gemäß Antrag oder Versicherungsschein ausgewiesenen Tarif-Jahresprämie pro Tag, an dem der Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens

30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

7. Laufzeit des Vertrags; Kündigungsmöglichkeiten

Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens einem Jahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird (§ 20 VHB 2017). Darüber hinaus haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht

- nach einem Versicherungsfall (§ 21 der VHB 2017),
- nach einem Wohnungswechsel, wenn sich der Beitrag durch eine Änderung der Tarifzone erhöht (§ 10 VHB 2017),
- wenn sich der Beitrag nach einer Vertragsanpassung aufgrund Anzeigepflichtverletzung oder Gefahrenerhöhung um mehr als 10 % erhöht (§§ 24, 24 VHB 2017)

8. Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht

Dem Vertrag liegt deutsches Recht zugrunde. Auf den Vertrag einschließlich aller Vorabinformationen und Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags findet allein die deutsche Sprache Anwendung. Für Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

9. Aufsichtsbehörde / Außergerichtliche Beschwerdestelle

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich jederzeit an uns oder die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Unser Unternehmen ist zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin;

Tel.: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000;

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Er überprüft neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidungen der Versicherer. Das Verfahren ist für Sie als Verbraucher kostenlos. Sie tragen nur eigene Kosten wie beispielsweise für Porto und Telefongespräche. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, egal wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten offen. Sofern der Ombudsmann die Beschwerde zu Ihren Gunsten entscheidet muss sich der Versicherer bis zu einem Betrag von 10.000 Euro daran halten.

Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z.B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Onlinedienstleistungsverträgen zu nutzen. Als Online-Dienstleistungsvertrag gelten Dienstleistungsverträge, bei denen der Unternehmer oder der Vermittler des Unternehmers Dienstleistungen über eine Webseite oder auf anderem elektronischen Weg angeboten hat und der Verbraucher diese Dienstleistungen auf dieser Webseite oder auf anderem elektronischen Weg bestellt hat. Die OS-Plattform ist erreichbar unter dem Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabversicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Einwilligungserklärung

Verantwortliche Stelle ist die HDI Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover.

I. Bedeutung dieser Erklärung und Widerrufsmöglichkeit

Ihre personenbezogenen Daten benötigen wir, die HDI Versicherung AG [nachfolgend auch der Versicherer], insbesondere zur Einschätzung des zu versichernden Risikos (Risikobeurteilung), zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, zur Überprüfung unserer Leistungspflicht, zu Ihrer Beratung und Information sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung. Personenbezogene Daten dürfen nach geltendem Datenschutzrecht nur erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Datenverwendung), wenn dies ein Gesetz ausdrücklich erlaubt oder anordnet oder wenn eine wirksame Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist die Verwendung Ihrer **allgemeinen personenbezogenen Daten** (z.B. Alter oder Adresse) erlaubt, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses dient (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG). Das Gleiche gilt, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Anwendung dieser Vorschriften erfordert in der Praxis oft eine umfangreiche und zeitintensive Einzelfallprüfung. Auf diese kann bei Vorliegen dieser Einwilligungserklärung verzichtet werden. Zudem ermöglicht diese Einwilligungserklärung eine Datenverwendung auch in den Fällen, die nicht von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes erfasst werden. (Vgl. dazu Ziffer II.)

Einen weitergehenden Schutz genießen **besondere personenbezogene Daten** (wie z.B. Ihre Gesundheitsdaten). Wir dürfen sie im Regelfall nur verwenden, soweit Sie eingewilligt haben.

Die Einwilligung ist ab dem Zeitpunkt der Antragstellung wirksam. Sie wirkt unabhängig davon, ob später der Versicherungsvertrag zustande kommt. Es steht Ihnen frei, die Einwilligung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der in Ziffer III. angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

II. Erklärung zur Verwendung Ihrer allgemeinen personenbezogenen Daten

Hiermit willige ich ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datenvermeidung verwendet werden

1. a) zur Risikobeurteilung, zur Vertragsabwicklung und zur Prüfung der Leistungspflicht durch die HDI Versicherung AG;
b) zur Weitergabe an den/die für mich zuständigen Vermittler, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient;
2. zur Risikobeurteilung durch Datenaustausch mit dem Vorversicherer, nach dem ich bei Antragstellung befragt wurde;
3. zur Führung von gemeinschaftlichen Datensammlungen der HDI-Versicherungsunternehmen (zu denen auch die Talanx Gesellschaften zählen, die im Internet unter www.talanx.de einsehbar sind oder mir auf Wunsch mitgeteilt werden), um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z.B. richtige Zuordnung Ihrer Post oder Beitragszahlungen). Diese Datensammlungen enthalten Daten wie Name, Adresse, Geburtsdatum, Kundennummer, Versicherungsnummer, IBAN, BIC, Art der bestehenden Verträge, sonstige Kontaktdaten;
4. zur Risikobeurteilung und Abwicklung der Rückversicherung. Dies erfolgt durch Übermittlung an und zur Verwendung durch die Rückversicherer, bei denen mein zu versicherndes Risiko geprüft oder abgesichert werden soll. Eine Absicherung bei Rückversicherern im In- und Ausland dient dem Ausgleich der

vom Versicherer übernommenen Risiken und liegt damit auch im Interesse der Versicherungsnehmer. In einigen Fällen bedienen sich Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie – sofern erforderlich – ebenfalls entsprechende Daten übermitteln;

5. durch andere Unternehmen/Personen innerhalb und außerhalb des Talanx-Konzerns, denen der Versicherer oder ein Rückversicherer Aufgaben ganz oder teilweise zur Erledigung überträgt (z.B. Dienstleistungsgesellschaften). Diese Dienstleistungsgesellschaften werden eingeschaltet, um die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung möglichst schnell, effektiv und kostengünstig zu gestalten. Eine Erweiterung der Zweckbestimmung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Die Dienstleistungsgesellschaften sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung verpflichtet, ein angemessenes Datenschutzniveau sicher zu stellen, einen zweckgebundenen und rechtlich zulässigen Umgang mit den Daten zu gewährleisten sowie den Grundsatz der Verschwiegenheit zu beachten. Derzeit hat unsere Gesellschaft die Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung der HDI Kundenservice AG übertragen.
6. zur Verhinderung des Versicherungsmissbrauchs bei der Risikobeurteilung und bei der Klärung von Ansprüchen aus dem Versicherungsverhältnis durch Nutzung einer besonderen Konzerndatenbank der Unternehmen des Talanx-Konzerns sowie durch Nutzung eines Hinweis- und Informationssystems (HIS) der Versicherungswirtschaft, das von der informa HIS GmbH betrieben wird. Die HDI Versicherung AG meldet – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken und Auffälligkeiten, die auf einen Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt. Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de. Im Leistungsfall kann es für eine genauere Prüfung erforderlich sein, mit anderen Versicherungsunternehmen personenbezogene Daten auszutauschen.
7. zur Beratung und Information über Versicherungs- und sonstige Finanzdienstleistungen durch die HDI-Versicherungsunternehmen oder andere Unternehmen des Talanx-Konzerns oder den für mich zuständigen Vermittler.

Ich willige hiermit ein, dass meine allgemeinen personenbezogenen Daten für Beratung, an mich gerichtete postalische Werbung und Angebote im Bereich Versicherungen und sonstige Finanzdienstleistungen von dem HDI Versicherungsunternehmen oder anderen Unternehmen des Talanx-Konzerns oder den für mich zuständigen Vermittler gespeichert und genutzt und untereinander übermittelt werden.

III. Rechts-, Widerrufs- und Widerspruchsbelehrung

Ich kann meine Einwilligung zur Datenverarbeitung und -nutzung meiner personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft bei der HDI Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover oder per E-Mail: info@hdi.de, widerrufen. Meiner Einwilligung zur Verwendung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der postalischen Zusendung von Produktinformationen kann ich jederzeit bei der HDI Versicherung AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover oder per E-Mail: info@hdi.de widersprechen.

Zusammenfassung des möglichen Versicherungsumfangs für ständig bewohnte Wohnungen in Deutschland

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017-Versicherungssumme und eine gewählte Produktlinie) zugrunde. Dazu gehören unter anderem:

Die Linien Hausrat Basis, Hausrat Komfort und Hausrat Premium sind nur für ständig bewohnte Wohnungen möglich.

Deckungslisten, Produktlinien				
	Hausrat Basis	Hausrat Komfort	Hausrat Premium	Basisschutz für Ferien-/ Wochenendhäuser sowie für nicht ständig bewohnte Wohnungen im Ausland
	HR 3235	HR 3236	HR 3237	HR 3238
	VHB 2017 – Versicherungssumme HR 3189	VHB 2017 – Versicherungssumme HR 3189	VHB 2017 – Versicherungssumme HR 3189	VHB 2017 – Versicherungssumme HR 3189
Grobe Fahrlässigkeit; Herbeiführung des Versicherungsfalles	nein	30 % VSU	ja	30 % VSU
Schäden im Zusammenhang mit innerer Unruhe	ja	ja	ja	ja
Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz	1 % VSU	25 % VSU	ja	5 % VSU
Rauch- und Rußschäden	ja	ja	ja	ja
Überschallknall und Überschalldruckwellen	ja	ja	ja	ja
Fahrzeuganprall	nein	ja	ja	ja
Einbruchdiebstahl aus Kabinen von Passagierschiffen und Bahnwagenabteilen	nein	ja	ja	nein
Gefahrerhöhung durch Gerüst am Haus- ohne Anzeigepflicht	ja	ja	ja	ja
Gewerblich genutzte Räume (Arbeitszimmer : Flächenanteil unter 50% der Wohnfläche)	nein	ja	ja	nein
Bruchschäden von Wasch- und Spülmaschinenschläuchen, Armaturen	nein	ja	ja	nein
Mehrkosten für umweltschonende Haushaltsgeräte (Öko-Geräte)	ja	ja	ja	ja
Aufräumungskosten, Bewegungs- und Schutzkosten	ja	ja	ja	ja
Hotelkosten	5 % VSU	10 % VSU	15 % VSU	Max. 30 Tage
Telefonkosten	nein	300 EUR	300 EUR	nein
Transport- und Lagerkosten	4 Monate	6 Monate	8 Monate	4 Monate
Schlossänderungskosten	ja	ja	ja	ja
Bewachungskosten	72 Stunden	72 Stunden	72 Stunden	72 Stunden
Kosten für provisorische Maßnahmen	ja	ja	ja	ja
Reparaturkosten für Gebäudeschäden	ja	ja	ja	ja
Reparaturkosten für Leitungswasserschäden in gemieteten Räumen	ja	ja	ja	ja
Schadenermittlungs- und Feststellungskosten	3.000 EUR	3.000 EUR	3.000 EUR	3.000 EUR
Außenversicherung weltweit	max. 3 Monate 15 % VSU max. 15.000 EUR	max. 6 Monate 20 % VSU	max. 8 Monate 20 % VSU	max. 3 Monate, bei Auslandsrisiken nur Versicherungsschutz am Versicherungsort 15% VSU max. 15.000 EUR
Wasseraustritt aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren	nein	ja	ja	ja
Wasseraustritt aus Aquarien, Wasserbetten, Zimmerbrunnen und Wassersäulen	ja	ja	ja	ja

	Hausrat Basis	Hausrat Komfort	Hausrat Premium	Basisschutz für Ferien-/ Wochenendhäuser sowie für nicht ständig bewohnte Wohnungen im Ausland
Wertsachen	20 % VSU	25 % VSU	30 % VSU	20% VSU, Ausschluss bei Ferien-/Wochenendhäusern, Einschränkung zu den versicherten Sachen bei Zweitwohnungen
– Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge	1.500 EUR	3.500 EUR	3.500 EUR	
– Urkunden einschließlich Sparbücher, sonstige Wertpapiere	3.000 EUR	5.000 EUR	5.000 EUR	
– Schmucksachen etc.	25.000 EUR	25.000 EUR	25.000 EUR	
Technische und optische Sicherungen auf dem Versicherungsgrundstück	ja	ja	ja	ja
Vorsorgeversicherung	10 % VSU	15 % VSU	25 % VSU	15 % VSU
Vorübergehendes Unbewohntsein	3 Monate	3 Monate	7 Monate	3 Monate
Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen und Wohnwagen (weltweit von 6-22 Uhr, einschl. elektronischer Geräte)	nein	500 EUR	3.000 EUR	nein
Diebstahl von Wäsche und Kleidung vom Versicherungsgrundstück	nein	500 EUR	3.000 EUR	500 EUR
Diebstahl von Gartenmöbeln und -geräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäsche- spinnen vom Versicherungsgrundstück	nein	500 EUR	3.000 EUR	nein
Diebstahl aus Kur- und Krankenzimmern	nein	500 EUR	3.000 EUR	nein
Diebstahl aus Kur- und Krankenzimmern, Bargeld	nein	100 EUR	200 EUR	nein
Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahr- stühlen und Rollatoren und Gehhilfen	nein	500 EUR	3.000 EUR	nein
Diebstahl am Arbeitsplatz	nein	500 EUR	3.000 EUR	nein
Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte	nein	500 EUR	3.000 EUR	nein
Sturmschäden / Hagelschäden an Garten- möbeln, -geräten sowie Kleidung auf dem Versicherungsgrundstück	nein	500 EUR	3.000 EUR	500 EUR
Sengschäden	ja	ja	ja	ja
Schäden an Tiefkühl- und Gefriergut durch Stromausfall	nein	500 EUR	ja	nein
Böswillige Beschädigung inkl. Telefon- missbrauch	nein	1.000 EUR	10.000 EUR	nein
Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch	500 EUR	1.000 EUR	10.000 EUR	nein
Rückreisekosten aus dem Urlaub	nein	1.000 EUR	10.000 EUR	1.000 EUR
Umkzugskosten nach einem Versicherungsfall	nein	1.000 EUR	2.000 EUR	nein
Hausrat in einer Nebenwohnung zur Haupt- wohnung	nein	20 % VSU max. 25.000 EUR	20 % VSU max. 25.000 EUR	nein
Sachen im Bankschließfach	nein	10.000 EUR	30.000 EUR	nein
Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit oder Arbeitsunfähigkeit	nein	nein	12 Monate	nein
Garantierter GDV-Standard	nein	nein	ja	nein
Kosten für Miet- /Ersatzgeräte bei Schäden an dringend benötigten Haushaltsgeräten	nein	nein	ja	nein
Trickdiebstahl nach einer Täuschungs- handlung	nein	nein	1.000 EUR	nein
Räuberische Erpressung	nein	nein	ja	nein
Transportmittelunfall	nein	nein	250 EUR	nein
Handelsware, Muster	nein	nein	5.000 EUR	nein
Wasserverlust bei Leitungswasser-Schäden (Medienverlust) sowie Verlust von Gas nach Versicherungsfall	nein	nein	ja	nein

	Hausrat Basis	Hausrat Komfort	Hausrat Premium	Basisschutz für Ferien-/ Wochenendhäuser sowie für nicht ständig bewohnte Wohnungen im Ausland
Weitere Sachverständigenkosten	80 % bei Schäden über 50.000 EUR	80 % bei Schäden über 50.000 EUR	80 % bei Schäden über 50.000 EUR	80 % bei Schäden über 50.000 EUR
Diebstahl von Waschmaschinen und Trocknern aus Gemeinschaftsräumen	nein	nein	1.000 EUR	nein
Innovationsklausel	nein	nein	ja	nein
Schäden an der Wäsche in der Waschmaschi- ne durch technischen Defekt	nein	nein	ja, Beschädigung und Verlust	nein
Einfacher Diebstahl von Bekleidung und Lern- mitteln während schulischer Veranstaltungen	nein	nein	500 EUR	nein
Wiederbeschaffungskosten von Computerdar- ten / Datenrettung	nein	500 EUR	500 EUR	nein

Weiterhin besteht bei ständig bewohnten Wohnungen und Zweitwohnungen innerhalb Deutschlands die Möglichkeit umfassende Deckungserweiterungen zu vereinbaren.

Paket Technik & Sicherheit	HR 3194
Schmucksachen unverschlossen	40.000 EUR – wenn ständig bewohnt
Diebstahl von Gartenmöbeln und -geräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäsche- spinnen vom Versicherungsgrundstück	zusätzlich 5.000 EUR
Wiederbeschaffungskosten für Reisegepäck	5.000 EUR
Diebstahl von Kinderspiel und Sportgeräten vom Versicherungsgrundstück	5.000 EUR
Beschädigung HR wenn als Reisegepäck aufge- geben, Ersatzkäufe bei verzögerter Auslieferung	1.000 EUR
Schlossänderungskosten nach einfachem Diebstahl	5.000 EUR
Erhöhung der Entschädigungsgrenze für Bargeld bei besonderen Ereignissen	10.000 EUR
Schlossänderungskosten KFZ nach einem Versicherungsfall, Einbruchdiebstahl	1.000 EUR
Schlossänderungskosten für nicht zur Wohnung gehörende Türen nach einem Versicherungsfall Einbruchdiebstahl	1.000 EUR
Smart Home – Mitversicherung der innerhalb der Wohnung fest installierten Komponenten	ja
Smart Home – Elektronikversicherung	1.000 EUR
Smart Home – Folgeschäden am Hausrat durch Manipulation oder Fehlbedienung	1.000 EUR
Weiterhin ist ein Beitragsnachlass aufgrund des Sicherungsaspektes der Smart- Home- Überwachung enthalten.	

Paket Glas	HR 3196
Bruchschäden an:	
Gebäude- und Mobiliarverglasung	ja
Künstlerisch bearbeitete Gläser	ja
Kunststoffplatten	ja
Glaskeramikkochflächen	ja
Photovoltaikanlagen	ja

Paket Fahrrad	HR 3195
Fahrraddiebstahl ohne Nachtzeitbeschränkung	freie Vereinbarung der Versicherungssumme in EUR
Transportmittelunfall Fahrrad	ja
Mitversicherung von Pedelecs bis 25 km/h und Fahrradanhänger	ja

Paket Elementar	HR 3197/HR 3198
Überschwemmung	Versichert, wenn die Klausel HR 3197 vereinbart wurde
Überflutung durch Witterungsniederschläge	ja
Rückstau	ja
Erdbeben	ja
Erdsenkung	ja
Erdbeben	ja
Schneedruck	ja
Lawinen	ja
Vulkanausbruch	ja

Abweichender Risikoort	HR 3202
Gesondert bezeichnete Gegenstände welche sich ständig außerhalb des Versicherungsortes befinden	freie Vereinbarung der Versicherungssumme in EUR

Bankschließfach	HR 3211
Subsidiär zu einer ggf. bestehenden Versiche- rung über die Bank; ggf. Erweiterung des De- ckungsumfanges aus der gewählten Produktlinie	freie Vereinbarung der Versicherungssumme in EUR

Paket Handwerkerservice	HR 3199
Notfallschlüsseldienst	300 EUR je Schadenfall max. 2.100 EUR pro Jahr
Rohrreinigungsservice im Notfall	
Sanitärinstallateurservice im Notfall	
Elektroinstallateurservice im Notfall	
Heizungsinstallateurservice im Notfall	
Notheizung	
Schädlingsbekämpfung	
Entfernung von Wespenestern	

Wertsachenerhöhung

bei Bedarf kann zu Hausrat Premium die Wertsachengrenze in % der Versiche-
rungssumme in 5%-Schritten erhöht werden

Bestleistungsgarantie HR 3212

bei Bedarf kann zu Hausrat Premium die Bestleistungsgarantie vereinbart werden.

Umfang des Versicherungsschutzes

- § 1 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?
- § 2 Welche Kosten sind versichert und welche Aufwendungen nicht?
- § 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)?
- § 4 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung und Implosion zu verstehen?
- § 5 Wann liegt ein Einbruchdiebstahl oder Raub vor?
- § 6 Wann liegt Vandalismus nach einem Einbruch vor?
- § 7 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?
- § 8 Wann besteht Versicherungsschutz gegen Sturm bzw. Hagel?
- § 9 Wo sind Ihre Sachen versichert (Versicherungsort)?
- § 10 Was geschieht bei einem Wohnungswechsel (Umzug)?
- § 11 Inwieweit ist Ihr Hausrat auch außerhalb der Wohnung versichert (Außenversicherung)?
- § 12 Was versteht man unter Versicherungswert und Versicherungssumme? Wie wird die Versicherungssumme angepasst?
- § 13 Wie wird ihr Beitrag neu kalkuliert?

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

- § 14 (Nicht belegt)
- § 15 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was geschieht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages?
- § 16 Was ist hinsichtlich der Zahlung von Folgebeiträgen zu beachten?
- § 17 Was ist bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens zu beachten?
- § 18 Was geschieht, wenn die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten wird?
- § 19 Für welchen Zeitraum wird der Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhoben?
- § 20 Wie lange gilt der Vertrag?
- § 21 Welches Kündigungsrecht besteht nach dem Versicherungsfall?
- § 22 (Nicht belegt)

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

- § 23 Welche Anzeigepflichten sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung zu beachten?
- § 24 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?
- § 25 Welche Obliegenheiten müssen beachtet werden?
- § 26 (Nicht belegt)

Entschädigung

- § 27 Wie wird die Entschädigung berechnet? Wann liegt eine Unterversicherung vor?
- § 28 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?
- § 29 Wann wird die Entschädigung fällig?
- § 30 Was gilt, wenn versicherte Sachen wieder herbeigeschafft werden?
- § 31 Wann entfällt unsere Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 32 (Nicht belegt)
- § 33 Was geschieht bei einer Doppelversicherung oder Mehrfachversicherung?
- § 34 Was gilt bei Sachverständigenverfahren?
- § 35 Was gilt bei Übergang von Ersatzansprüchen?
- § 36 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?
- § 37 Welche Auswirkung haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?
- § 38 (Nicht belegt)
- § 39 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- § 40 Sanktionsklausel
- § 41 Welches Gericht ist zuständig?
- § 42 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?
- § 43 Welches Recht findet Anwendung?

Umfang des Versicherungsschutzes

§ 1 Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

1. Versichert ist der gesamte Hausrat. Dazu gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch und Verbrauch) dienen.
Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe § 28 Nrn. 1 bis 3).
2. Zum Hausrat gehören auch
 - a) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,
 - b) selbstfahrende Krankenfahrräder, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,
 - c) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfergeräte, Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,
 - d) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände – nicht aber Handelsware –, die Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder dem Beruf oder Gewerbe einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. § 9 Nr. 2 (Versicherungsort) bleibt unberührt,
 - e) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe § 9 Nr. 2) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).
3. Die in Nr. 1 und 2 genannten Sachen und Tiere (siehe Nr. 2 e) sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind. Dies gilt nicht für das Eigentum Ihrer Mieter bzw. Untermieter (siehe Nr. 6 e).

4. Versichert sind ferner
 - a) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,
 - b) alle in das Gebäude eingefügten Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), für die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer die Gefahr tragen, weil Sie sie auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist von Ihnen nachzuweisen,
 - c) technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Versicherungsschutz besteht nur, sofern keine Entschädigung über einen anderweitigen Vertrag erlangt werden kann (Subsidiärdeckung).
5. Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringer wertige –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das Gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.
6. Nicht versichert sind
 - a) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 4 genannt,
 - b) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt,
 - c) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern wenn sich diese im Kraftfahrzeug bzw. Anhänger befinden oder an das Kraftfahrzeug bzw. den Anhänger montiert sind, soweit nicht unter Nr. 2 b) genannt,
 - d) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,

- e) Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung (siehe § 9 Nr. 2), es sei denn, dieser wurde ihnen von Ihnen überlassen,
- f) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente, Fotoapparate bzw. Jagd- und Sportwaffen),
- g) elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

§ 2 Welche Kosten sind versichert und welche Aufwendungen nicht?

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles (siehe § 3) notwendigen
 - a) Aufräumungskosten
Kosten für das Aufräumen versicherter Sachen (siehe § 1) sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.
 - b) Bewegungs- und Schutzkosten
Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen (siehe § 1) andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 - c) Hotelkosten
Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist auf 5 Prozent der Versicherungssumme, begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
 - d) Transport- und Lagerkosten
Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von zwei Monaten.
 - e) Schlossänderungskosten
Kosten für Schlossänderungen der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2), wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke (siehe § 28 Nr. 3) durch einen Versicherungsfall (siehe § 3) abhandengekommen sind.
 - f) Bewachungskosten
Kosten für die Bewachung versicherter Sachen (siehe § 1), wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.
 - g) Kosten für provisorische Maßnahmen
Kosten für provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen (siehe § 1).
 - h) Reparaturkosten für Gebäudeschäden
Kosten für Reparaturen von Gebäudeschäden, die im Bereich der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe § 5) oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus (siehe § 6) nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.
 - i) Reparaturkosten für Leitungswasserschäden
Kosten für Reparaturen in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen (siehe § 9 Nr. 2) an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeeten, die durch Leitungswasser (siehe § 7) beschädigt worden sind.
 - j) Mehrkosten für umweltschonende Haushaltsgeräte (Öko-Geräte)
Mehrkosten, die aufzuwenden sind, wenn infolge eines Versicherungsfalles zerstörte oder abhanden gekommene technische Haushaltsgeräte durch Geräte gleicher Art und Güte wiederbeschafft werden, die gemäß Angaben des Herstellers und der Verkehrsanschauung mit einem Prädikat wie »umweltschonend, energie- oder wassereinsparend« bezeichnet werden. Ersetzt werden auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch die Preisdifferenzen zwischen umweltschonenden und herkömmlichen Geräten und die Kosten für die Entsorgung der zerstörten Sachen.
2. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durften oder die Sie auf unsere Weisung machen

(Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten).

Machen Sie Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leisten wir Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolgreich waren oder die Aufwendungen auf unsere Weisung erfolgten.

Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Aufwendungsersatz nach Satz 1 und Satz 2 entsprechend kürzen.

Wir haben den für die Aufwendungen gemäß Satz 1 erforderlichen Betrag auf Ihr Verlangen vorzuschießen.

3. Wir ersetzen bis zu einem Betrag von 3.000 Euro die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von uns zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren (Schadenermittlungskosten).
Ziehen Sie einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Zuziehung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.
Sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, können wir auch den Kostenersatz nach Satz 1 entsprechend kürzen.
4. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden. Soweit sich aus einem Landesgesetz oder einer anderen regionalen rechtlichen Vorgabe ergibt, dass Ihnen diese Kosten in Rechnung gestellt werden können, werden diese Kosten gegen Vorlage der Rechnung ebenfalls ersetzt.

§ 3 Welche Gefahren und Schäden sind versichert (Versicherungsfall)?

1. Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe § 1), die durch
 - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe § 4),
 - b) Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe § 5),
 - c) Vandalismus nach einem Einbruch (siehe § 6),
 - d) Leitungswasser (siehe § 7),
 - e) Sturm, Hagel (siehe § 8)
 zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.
2. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - b) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.
3. Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

§ 4 Was ist unter Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung und Implosion zu verstehen?

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind. Spuren eines Blitzschlags an Ihrem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
4. Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die mit einer geringeren Intensität als eine Explosion verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.
5. Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.
6. Nicht versichert sind
 - a) Sengschäden,
 - b) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

- c) Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6 a) und Nr. 6 b) gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 1 bis 5 verwirklicht hat.
- 7. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben.

§ 5 Wann liegt ein Einbruchdiebstahl oder Raub vor?

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb Sachen wegnimmt, nachdem er
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - c) mittels richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder außerhalb des Versicherungsortes durch Raub gemäß Nr. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet;
 - d) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder Sie noch der Gewahrsam-inhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatten.
2. Einbruchdiebstahl liegt auch dann vor, wenn der Dieb
 - a) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3 a) oder 3 b) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten.
3. Raub liegt vor, wenn
 - a) gegen Sie Gewalt angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen (siehe § 1) auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - b) Sie versicherte Sachen (siehe § 1) herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 Nr. 2) – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;
 - c) Ihnen versicherte Sachen (siehe § 1) weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
4. Ihnen stehen geeignete Personen gleich, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind
5. Der Versicherungsschutz gegen Raub (siehe Nr. 3) erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden; es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem die Tathandlungen nach Nr. 3 verübt wurden.

§ 6 Wann liegt Vandalismus nach einem Einbruch vor?

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in § 5 Nr. 1 a), c) oder d) bezeichneten Arten in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

§ 7 Was ist unter Leitungswasser zu verstehen?

1. Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus
 - a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - b) mit den Zu- und Ableitungsrohren der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,
 - c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - d) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

- e) Aquarien, Wasserbetten, Zimmerbrunnen oder Wassersäulen,
2. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen oder ähnlichen haustechnischen Anlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.
3. Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden anderen Zu- und Ableitungsrohren, die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und für die Sie nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko tragen (Gefahrtragung).
4. Der Versicherungsschutz gegen Leitungswasser erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) Plansch- oder Reinigungswasser, Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen,
 - b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
 - c) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude oder an der Wasserlösch- oder Berieselungsanlage,
 - d) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Nr. 1) die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
 - e) Erdbeben,
 - f) Schwamm.
5. Nicht versichert sind Schäden am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

§ 8 Wann besteht Versicherungsschutz gegen Sturm bzw. Hagel?

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 62 km/Stunde).
Ist diese Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe § 1) befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
2. Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.
3. Versichert sind nur Schäden, die entstehen
 - a) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder Gebäude in denen sich versicherte Sachen befinden (siehe § 1),
 - b) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen (siehe § 1) wirft,
 - c) als Folge eines Schadens gemäß a) oder b) an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen (siehe § 1) befinden, oder an mit diesen baulich verbundenen Gebäuden.
 - d) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind;
 - e) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.
4. Der Versicherungsschutz gegen Sturm und Hagel erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch
 - a) Sturmflut,
 - b) Erdbeben, Lawinen oder Schneedruck,
 - c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.

§ 9 Wo sind Ihre Sachen versichert (Versicherungsort)?

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen (siehe § 1) innerhalb des Versicherungsortes.
Diese Beschränkung gilt nicht für versicherte Sachen (siehe § 1), die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt werden oder abhandengekommen.

2. Versicherungsort ist Ihre im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung). Zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Dies gilt auch für Garagen in der Nähe (bis 5 km Umkreis) des Versicherungsortes.
Für Sturm- und Hagelschäden (siehe § 8) besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Nr. 3 bleibt unberührt.
3. Für Antennenanlagen sowie für Markisen (siehe § 1 Nr. 4 a) sowie für technische und optische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen (siehe § 1 Nr. 4 c) gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
4. Zum Versicherungsort gehören auch gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z.B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller).
5. Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe § 11) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

§ 10 Was geschieht bei einem Wohnungswechsel (Umzug)?

1. Wechseln Sie die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von zwei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
2. Der Bezug einer neuen Wohnung ist uns spätestens bei Beginn des Einzuges mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen. Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrates und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.
3. Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist uns in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe § 24 Nr. 1).
4. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den unsere Tarifbestimmungen einen anderen Beitrag vorsehen, so ändert sich ab Umzugsbeginn der Beitrag entsprechend unseren am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.
Bei einer Erhöhung des Beitrages gemäß Nr. 4 können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.
Bei Kündigung des Vertrages durch Sie können wir den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.
5. Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) Ihre neue Wohnung und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.
6. Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (siehe § 9 Nr. 2) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens

bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Nr. 5 und Nr. 6 gelten entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

§ 11 Inwieweit ist Ihr Hausrat auch außerhalb der Wohnung versichert (Außenversicherung)?

1. Versicherte Sachen, die Ihr Eigentum sind oder Ihrem Gebrauch dienen oder das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.
2. Halten Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person sich zur Ausbildung oder zur Ableistung eines Wehr- oder Zivildienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend im Sinne der Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.
3. Für Sturm- und Hagelschäden besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.
4. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in § 5 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
5. Bei Raub (siehe § 5 Nr. 3) besteht Außenversicherungsschutz gemäß Nr. 1; in den Fällen, in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden (siehe § 5 Nr. 5).
6. Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 15 Prozent der Versicherungssumme, höchstens auf 15.000 Euro begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich die in § 28 Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenzen.

§ 12 Was versteht man unter Versicherungswert und Versicherungssumme? Wie wird die Versicherungssumme angepasst?

1. Versicherungswert
Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.
 - a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
 - b) Für Kunstgegenstände und Antiquitäten (siehe § 28 Nr. 1) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
 - c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
 - d) Soweit die Entschädigung für Wertsachen gemäß § 28 auf bestimmte Beträge begrenzt ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.
2. Versicherungssumme
 - a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.
 - b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.
3. Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag
 - a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindex – siehe b) – angepasst.
 - b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle fünfhundert Euro aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben.

- c) Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme können Sie der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

§ 13 Wie wird Ihr Beitrag neu kalkuliert?

1. Um die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, werden wir in der Hausratversicherung jährlich den Beitrag für bestehende Verträge überprüfen und gegebenenfalls der Schaden- und Kostenentwicklung anpassen, soweit sich ein Änderungsbedarf von mindestens 3 Prozent des Vertragsbeitrages ergibt.
2. Die Anpassung im Rahmen der Überprüfung nach Nr. 1 berücksichtigt die Schaden und Kostenentwicklung in der Vergangenheit und die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie die Grundsätze der Versicherungsmathematik und -technik. Wir werden Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, bei der Überprüfung zusammenfassen. Wir werden unsere statistischen Erkenntnisse, hilfsweise diejenigen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., sowie hilfsweise Ermittlungen eines unabhängigen Treuhänders berücksichtigen. Ergeben sich aus der Prüfung niedrigere Beiträge, sind wir verpflichtet, die betroffenen Beiträge entsprechend zu senken. Ergeben sich höhere Beiträge, so sind wir berechtigt, die betroffenen Beiträge entsprechend anzuheben.
3. Sind die nach Nr. 1 insgesamt ermittelten Beiträge für die bestehenden Verträge höher als die Beiträge für neu abzuschließende Verträge mit der gleichen Tarifstruktur und dem gleichen Deckungsumfang und gleichen Versicherungsbedingungen, so werden wir auch für die bestehenden Verträge nur die Beiträge für neu abzuschließende Verträge verlangen.
4. Die Anpassung werden wir mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres vornehmen. Im ersten Versicherungsjahr nach dem im Versicherungsschein/Versicherungsnachtrag bezeichneten Vertragsbeginn erfolgt keine Anpassung.
5. Die Erhöhung des bisherigen Beitrags werden wir Ihnen mindestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitteilen. Diese Mitteilung enthält die Belehrung über das Kündigungsrecht gemäß Nr. 6.
6. Sie können den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang unserer Mitteilung kündigen, wenn eine Änderung der Tarife zu einer Beitrags-erhöhung führt. Der Vertrag endet dann zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitrags-erhöhung wirksam werden würde.

Beitrag, Versicherungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

§ 14 (Nicht belegt)

§ 15 Wann beginnt der Versicherungsschutz? Was geschieht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrages?

1. Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Nr. 2 bis 3 zahlen.
Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe zu entrichten haben.
2. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.
3. Folgen verspäteter Beitragszahlung
 - a) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

- b) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist.

Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

- c) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht haben. Das gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

§ 16 Was ist hinsichtlich der Zahlung von Folgebeiträgen zu beachten?

1. Der Folgebeitrag wird zum vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
2. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir können Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen (Mahnung).
Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweisen.
Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
3. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.
4. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Haben wir gekündigt und zahlen Sie nach Erhalt der Kündigung innerhalb eines Monats oder, wenn diese mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Die Regelung über unsere Leistungsfreiheit (Nr. 3) bleibt unberührt.

§ 17 Was ist bei Vereinbarung des Lastschriftverfahrens zu beachten?

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Könnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie hierzu von uns in Textform aufgefordert worden sind.

§ 18 Was geschieht, wenn die vereinbarte Ratenzahlung nicht eingehalten wird?

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 19 Für welchen Zeitraum wird der Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung erhoben?

1. Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht uns für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

2. Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.
3. Üben Sie Ihr Recht aus, Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir Sie auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.
4. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil Sie Gefahrumstände, nach denen wir vor Vertragsannahme in Textform gefragt haben, nicht angezeigt haben, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
5. Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung von uns wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung, durch Zugang bei Ihnen, zu.
6. Sie sind nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.

§ 20 Wie lange gilt der Vertrag?

1. Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
2. Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugeworfen ist.
3. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen
Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres von Ihnen gekündigt werden; die Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugeworfen sein.
5. Wegfall des versicherten Interesses
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt haben.
 - a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates
 - aa) nachdem Sie in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen wurden,
 - ab) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.
 - b) Das Versicherungsverhältnis endet im Falle Ihres Todes zu dem Zeitpunkt, in dem wir von der vollständigen und dauerhaften Haushaltsauflösung Kenntnis erlangen, spätestens jedoch zwei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt, wie Sie es taten.

§ 21 Welches Kündigungsrecht besteht nach dem Versicherungsfall?

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können Sie oder wir den Versicherungsvertrag in Textform kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugeworfen sein.

2. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
3. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

§ 22 (Nicht belegt)

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

§ 23 Welche Anzeigepflichten sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung zu beachten?

1. Vollständige und wahrheitsgemäße Anzeigepflicht von Gefahrumständen
Sie haben uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
2. Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung
 - a) Vertragsänderung
Haben Sie die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Ihnen unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung der Vertragsänderung haben wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinzuweisen.
 - b) Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie haben die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.
Bei grober Fahrlässigkeit ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätten. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen nach, dass sich die Verletzung der Anzeigepflicht auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.
 - c) Kündigung
Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - d) Ausschluss unserer Rechte
Unsere Rechte zur Vertragsänderung a), zum Rücktritt b) und zur Kündigung c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannten.
 - e) Anfechtung
Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
3. Frist für die Ausübung unserer Rechte
Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Die Monatsfrist beginnt mit dem

Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

5. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

6. Vertragsschluss durch Ihren Vertreter

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1, 2 und 5 sowohl die Kenntnis und die Arglist Ihres Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Ihnen zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Vertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 24 Was ist bei einer Gefahrerhöhung zu beachten?

1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wäre.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (siehe § 10) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als drei Monate oder über eine den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (siehe § 10).

2. Ihre Pflichten

- a) Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

3. Rechtsfolgen der Pflichtverletzung

a) Unser Kündigungsrecht

Verletzen Sie Ihre Verpflichtung nach Nr. 2 a), können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung haben wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn wir diese nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausüben oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt haben. Verletzen Sie diese Pflichten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) sind wir für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, leistungsfrei, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt haben. Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt Nr. 5 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugeworfen sein müssen, bekannt war.
- c) Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,
 - ca) soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - cb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
 - cc) wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

6. Unerhebliche Gefahrerhöhung

Die Regelungen nach Nr. 1 bis Nr. 5 finden keine Anwendung, wenn

- a) sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat,
- b) nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 25 Welche Obliegenheiten müssen beachtet werden?

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten,
- b) für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Diese Obliegenheit findet keine Anwendung, soweit deren Einhaltung Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann,
- c) alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen,
- d) eine Einbruchmeldeanlage, falls sie Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, jährlich von einer vom VdS anerkannten Errichterfirma warten zu lassen,
- e) in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles

Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit nach Nr. 1, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

3. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles (siehe § 3)

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
- b) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen,

- c) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
 - d) unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln,
 - e) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
 - f) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen,
 - g) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen,
 - h) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren,
 - i) soweit möglich, uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
 - j) die von uns angeforderten Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
4. Obliegenheiten des leistungsberechtigten Dritten
Steht das Recht auf die vertragliche Leistung (Entschädigungsleistung) einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 3 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
5. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- a) Verletzen Sie oder ein leistungsberechtigter Dritter (gem. Nr. 4) eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
 - b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
 - c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
6. Auskunftspflicht
Ferner sind Sie – soweit zumutbar – verpflichtet, uns Auskünfte zu möglichen Ansprüchen gegenüber schadenverursachenden Dritten zu erteilen.

§ 26 (Nicht belegt)

Entschädigung

§ 27 Wie wird die Entschädigung berechnet? Wann liegt eine Unterversicherung vor?

- 1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei
 - a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe § 12 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 3),
 - b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe § 12 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe § 3).
 Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrages auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

- 2. Restwerte
Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.
- 3. Mehrwertsteuer
Die Mehrwertsteuer wird nur ersetzt, wenn Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich gezahlt haben und Sie hinsichtlich der zu entschädigenden Sachen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- 4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung
Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe § 3) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe § 12 Nr. 2) zuzüglich Vorsorgebetrag (siehe § 12 Nr. 2) begrenzt.
Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten (siehe § 2 Nr. 2), die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.
Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe § 2 Nr. 1) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 12 Nr. 2) ersetzt.
- 5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalles (siehe § 3) niedriger als der Versicherungswert (siehe § 12 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen, wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.
- 6. Versicherte Kosten
Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe § 2) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.
Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe § 2) gelten die Nrn. 3 und 5 entsprechend.

§ 28 Was sind Wertsachen und welche Entschädigungsgrenzen gelten hierfür?

- 1. Wertsachen sind
 - a) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
 - b) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
 - c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, alle Sachen (auch Uhren) aus Gold oder Platin oder mit Edelsteinbesatz. Sogenannte Lagersteine in einem Uhrwerk, bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - d) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber,
 - e) sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
- 2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall (siehe § 3) auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 3. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall (siehe § 3) begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen auf
 - a) 1.000 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,
 - b) 3.000 Euro insgesamt für Wertsachen gemäß Nr. 1 b),
 - c) 25.000 Euro für Wertsachen gemäß Nr. 1 c).

§ 29 Wann wird die Entschädigung fällig?

- 1. Die Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 2. Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - b) Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB) und beträgt mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr.
 - c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Der Lauf der Fristen gem. Nr. 1 und Nr. 2 Satz 1 ist gehemmt, solange infolge Ihres Verschuldens die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
4. Wir können die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen,
 - b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.

§ 30 Was gilt, wenn versicherte Sachen wieder herbeigeschafft werden?

1. Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem anderen Vertragspartner in Textform anzuzeigen.
2. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behalten Sie den Anspruch auf die Entschädigung, falls Sie uns die Sache innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung stellen. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.
3. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so haben Sie die Entschädigung zurückzuzahlen oder uns die Sache zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung in Textform auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.
4. Haben Sie den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungs- gemäß geringer als der Versicherungswert ist, so können Sie die Sache behalten und müssen sodann die Entschädigung zurückzahlen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung in Textform auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über.

Erklären Sie sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang unserer Aufforderung in Textform nicht bereit, haben Sie die Sache im Einvernehmen mit uns öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher der von uns geleisteten Entschädigung entspricht.

5. Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, können Sie Entschädigung gemäß § 27 Nr. 1 b) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 3 und Nr. 4 bei Ihnen verbleiben.
6. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.
7. Haben Sie uns die zurückerlangte Sache zur Verfügung zu stellen, so haben Sie uns den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die Ihnen mit Bezug auf diese Sache zustehen.
8. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten. Jedoch können Sie die Entschädigung behalten, soweit Ihnen durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

§ 31 Wann entfällt unsere Entschädigungspflicht aus besonderen Gründen?

1. Wir sind von der Entschädigungspflicht frei, wenn Sie uns arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuschen oder uns zu täuschen versuchen.
Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen. .
2. Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so sind wir von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen einer vorsätzlichen Straftat festgestellt, gilt die vorsätzliche Herbeiführung eines Brandschadens als bewiesen.
3. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 32 (Nicht belegt)

§ 33 Was geschieht bei einer Doppelversicherung oder Mehrfachversicherung?

1. Anzeigepflicht
Wird bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, sind Sie verpflichtet, uns die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer, die Versicherungssumme und der Versicherungsumfang anzugeben.
2. Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung
Verletzen Sie die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir nach Maßgabe der Regelungen zur Obliegenheitsverletzung (siehe § 25 Nr. 2 und Nr. 5) zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.
3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
 - b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der gesamte Hausrat nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.
 - c) Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt haben.
4. Beseitigung der Mehrfachversicherung
 - a) Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
Die Aufhebung des Vertrages oder die Vertrags- und Beitragsanpassung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht.
 - b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist oder sich die Wohnfläche nachträglich reduziert hat. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Anpassung des Vertrages und der Beiträge verlangen.

§ 34 Was gilt bei Sachverständigenverfahren?

1. Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Sie und wir können ein solches Sachverständigenverfahren auch vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Auffor-

derung benannt, kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung haben wir Sie auf diese Folge hinzuweisen.

- b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Aufnahme ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Wir dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Ihre Mitbewerber sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen; ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit Ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen. Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
4. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
- a) ein Verzeichnis der zerstörten, abhanden gekommenen und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag infrage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
 - c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen versicherten Sachen;
 - d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten (siehe § 2);
 - e) den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.
5. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für Sie und uns verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
6. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte. Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 50.000 Euro, übernehmen wir in Erweiterung der versicherten Kosten (§ 2 Ziffer 1) auch die von Ihnen zu tragenden Kosten für das Sachverständigenverfahren zu einem Anteil von 80 Prozent. Die Gesamtentschädigung für versicherte Kosten (§ 27 Ziffer 4) sowie die Regelungen zu Schadenermittlungskosten (§ 2 Ziffer 4) bleiben unberührt.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden Ihre Obliegenheiten nicht berührt.

§ 35 Was gilt bei Übergang von Ersatzansprüchen?

1. Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
2. Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung Ihres Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf uns bei dessen Durchsetzung durch uns soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, sind wir zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

§ 36 Was ist bei der Versicherung für fremde Rechnung zu beachten?

1. Schließen Sie einen Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) ab, können nur Sie und nicht der Versicherte die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.
2. Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

3. Soweit Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die des Versicherten umfasst, müssen Sie sich für Ihr Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Ihr Repräsentant ist.
4. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder dem Versicherten eine rechtzeitige Benachrichtigung an Sie nicht möglich oder nicht zumutbar war.
5. Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

§ 37 Welche Auswirkung haben Kenntnis und Verhalten Ihrer Repräsentanten?

Sie müssen sich die Kenntnis und das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 38 (Nicht belegt)

§ 39 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 40 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargo, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 41 Welches Gericht ist zuständig?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht im Bezirk Ihres Wohnsitzes oder, wenn ein solcher fehlt, Ihres gewöhnlichen Aufenthalts. Für Klagen gegen Sie ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.
2. Sind Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 42 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderungen Ihrer Anschrift?

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle oder an unsere Hauptverwaltung gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
2. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Ihres Namens.

§ 43 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017 – Versicherungssumme) gelten folgende Vereinbarungen:

Transport und Lagerkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1d VHB 2017 werden Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens für den Zeitraum von vier Monaten ersetzt.

Bargeld

In Erweiterung von § 28 Nr. 3 ist die Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, auf 1.500 EUR begrenzt. Dies gilt, wenn sich diese Gegenstände außerhalb verschlossener von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen.

Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 2 VHB 2017 ersetzen wir auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz. Hierunter fallen auch Schäden welche durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität verursacht werden.
2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - a) Brand oder Explosion,
 - b) Erdbeben.

Hausrat Komfort – Versicherungssumme

HR 3236

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017 – Versicherungssumme) gelten folgende Vereinbarungen:

Hotelkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1c VHB 2017 ersetzen wir Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung, ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück), je Versicherungsfall bis 10 Prozent der Versicherungssumme.

Telefonkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 leisten wir auch Ersatz für Telefonkosten, wenn infolge eines Versicherungsfalles die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von drei Monaten. Die Entschädigung ist auf 300 Euro begrenzt.

Transport und Lagerkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1d VHB 2017 werden Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens für den Zeitraum von sechs Monaten ersetzt.

Wasseraustritt aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2017 ist Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren ausgetreten ist.

Anzeige Gefahrerhöhung

Die durch ein Aufstellen eines Baugerüsts am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist mitversichert. Sie müssen uns das Aufstellen eines Gerüsts nicht gesondert anzeigen.

Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Nicht versichert sind
 - a) Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen;
 - b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Brand oder Explosion,
 - bb) Erdbeben.

Sengschäden

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 6 VHB 2017 ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

1. Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten, sofern diese infolge eines versicherten Schadenereignisses abhandenkommen und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).
2. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass Sie die Sperrung der abhanden gekommenen Karte unverzüglich vorgenommen haben. Über die Durchführung der Sperrung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir nach Maßgabe der VHB 2017 § 25 Nr. 5 auch leistungsfrei sein.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Wertsachen

In Erweiterung von § 28 Nr. 2 VHB 2017 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 25 % der Versicherungssumme begrenzt.

Bargeld

In Erweiterung von § 28 Nr. 3 VHB 2017 ist die Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt auf 3.500 EUR begrenzt.

Dies gilt, wenn sich diese Gegenstände außerhalb verschlossener von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen.

Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere

In Erweiterung von § 28 Nr. 3b VHB 2017 ist die Entschädigung für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere auf 5.000 EUR begrenzt.

Dies gilt, wenn sich diese Gegenstände außerhalb verschlossener von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen.

Vorsorge

In Erweiterung von § 12 Nr. 2 VHB 2017 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 5 Prozent auf insgesamt 15 Prozent.

Grobe Fahrlässigkeit

1. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir in Abänderung von § 31 Nr. 3 VHB 2017 auf die Leistungskürzung im Verhältnis Ihres Verschuldens

2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge.
2. Nicht versichert sind
 - a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die von Ihnen betrieben werden;
 - b) Schäden durch Verschleiß;
 - c) Schäden an Fahrzeugen;
 - d) Schäden an Straßen und Wegen;
 - e) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ea) Brand oder Explosion,
 - eb) Erdbeben.

Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.
Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - a) Brand oder Explosion,
 - b) Erdbeben.

Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Nicht versichert sind
 - a) Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen;
 - b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Brand oder Explosion,
 - bb) Erdbeben.

Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 2 VHB 2017 ersetzen wir auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz. Hierunter fallen auch Schäden welche durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität verursacht werden.
2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 25 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Erweiterung Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 wird die verschlossene Kabine auf Passagierschiffen (Kreuzfahrt- oder Fährschiffe) sowie das verschlossene Bahnwagenabteil, sofern diese ausschließlich von Ihnen und/oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt werden, dem Raum eines Gebäudes gleichgestellt.
2. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen zur Außenversicherung.

Anzeige Gefahrerhöhung

Die durch ein Aufstellen eines Baugerüsts am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist mitversichert. Sie müssen uns das Aufstellen eines Gerüsts nicht gesondert anzeigen.

Gewerblich genutzte Büroräume

1. In Erweiterung von § 9 Nr. 2 VHB 2017 gelten Arbeits- und Einrichtungsgegenstände in ausschließlich gewerblich genutzten Büroräumen innerhalb des

Versicherungsortes mitversichert, auch wenn diese nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind.

2. Dies gilt nur, sofern die Fläche der ausschließlich gewerblich genutzten Büroräume weniger als 50 Prozent der Gesamtfläche der Wohnung beträgt.

Bruchschäden von Wasch- und Spülmaschinenschläuchen, Armaturen

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 d) VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Bruchschäden an Armaturen, Wasch- und Spülmaschinenschläuchen, soweit durch diesen Schaden ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden entstanden ist.

Erweiterte Außenversicherung, Sachen im Bankschließfach, Hausrat in einer Nebenwohnung

1. In Erweiterung von § 11 Nr. 6 VHB 2017 gilt für die Außenversicherung die höhere Entschädigungsgrenze von 20 Prozent der Versicherungssumme. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich die in § 28 Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenzen.
In Erweiterung von § 11 Nr. 1 gelten Zeiträume von über sechs Monaten nicht als vorübergehend.
2. In Erweiterung von § 11 Nr. 1 VHB 2017 gewähren wir Versicherungsschutz für die in einem Bankschließfach aufbewahrten Sachen, sofern dieses von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird.
Die Entschädigung ist auf 10.000 Euro begrenzt. Diese Summe ist nicht in der Gesamtversicherungssumme oder in der Gesamt-Entschädigungsgrenze für Wertsachen zu berücksichtigen.
3. In Erweiterung von § 11 Nr. 1 VHB 2017 gewähren wir Versicherungsschutz für die in maximal einer Nebenwohnung innerhalb Deutschlands befindlichen Sachen – auch über den Zeitraum von drei Monaten hinaus –, sofern die Nebenwohnung von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen z. B. aus beruflichen Gründen (Pendlerwohnung, Studentenwohnung etc.) tatsächlich mindestens ebenso häufig wie die Hauptwohnung zu privaten Zwecken genutzt wird. Einzelne Zimmer (Untermiete) oder Zimmer in Wohngemeinschaften stehen einer Nebenwohnung gleich.
Die Entschädigung ist auf 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 25.000 Euro begrenzt.
4. Soweit Sie für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Kraftfahrzeugen – weltweit

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1 VHB 2017), die Ihr Eigentum sind oder Ihrem Gebrauch dienen oder das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen, wenn sich diese Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge und Wohnwagen, nicht aber sonstiger Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behälter des Fahrzeuges gleich. Wir haften nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eingetreten ist oder der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
Mitversichert sind die Wiederbeschaffungskosten für Ausweisdokumente und Fahrzeugpapiere.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist begrenzt auf 500 Euro.

Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäscespinnen

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung im Falle der Entwendung von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäscespinnen die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist begrenzt auf 500 Euro.

Diebstahl von Wäsche und Kleidung vom Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung im Falle der Entwendung von Wäsche und Kleidung – ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren – die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befindet, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist begrenzt auf 500 Euro.

Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäschespinnen sowie Wäsche und Kleidung auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Abänderung des § 9 Nr. 2 VHB 2017 besteht für Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäschespinnen sowie Wäsche und Kleidung, Versicherungsschutz auch außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück auf dem die versicherte Wohnung liegt.
2. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist begrenzt auf 500 Euro.

Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

1. In Erweiterung von §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung im Falle der Entwendung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und Gehhilfen sofern diese zur Zeit des Diebstahls nachweislich in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert waren. Krankenfahrstühle sind nur versicherbar, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
2. Für die mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Rollator oder Gehhilfe lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese zusammen mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Rollator oder Gehhilfe abhandengekommen sind.
3. Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer (sofern vorhanden) der versicherten Sachen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass der versicherte Gegenstand nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzen Sie diese Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Diebstahl aus Kur- und Krankenzimmern

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir Entschädigung auch für Schäden durch Diebstahl versicherter Sachen gemäß § 1 VHB 2017 aus dem Kur- oder Krankenhauszimmer bei einem Kuraufenthalt oder stationären Krankenhausaufenthalt.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt. Davon entfallen maximal 100 Euro auf Bargeld.

Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte

1. In Erweiterung zu § 11 Nr. 1 VHB 2017 besteht Versicherungsschutz für Sportgeräte, die sich dauerhaft außerhalb der Erstwohnung befinden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Diebstahl am Arbeitsplatz

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung im Falle der Entwendung von versicherten Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person außerhalb des Versicherungsortes (§ 9 VHB 2017) während der Geschäftszeiten durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz entwendet werden. Für Wertsachen gemäß § 28 VHB 2017 wird kein Ersatz geleistet. Ausweisdokumente und Fahrzeugpapiere sind mitversichert.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Sengschäden

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 6 VHB 2017 ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/Gefrieranlagen durch Stromausfall

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VHB 2017 ersetzen wir Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/Gefrieranlagen, die durch Stromausfall entstanden sind.
2. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die entstanden sind durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühl-/Gefrieranlage,
 - b) natürlichen Verderb der Waren,
 - c) angekündigte Stromabschaltungen.
3. § 11 VHB 2017 findet keine Anwendung.
4. Ergänzend zu § 25 VHB 2017 sind
 - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
 - b) die Tiefkühl-/Gefrieranlagen regelmäßig abzutauen,
 - c) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen zweckentsprechend zu verpacken.
5. Die Entschädigung ist auf 500 EUR je Schadenfall begrenzt.

Böswillige Beschädigung

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VHB 2017 ersetzen wir Schäden innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 VHB 2017) durch böswillige Beschädigung. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke (Graffiti).
2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen –
 - a) Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen vorsätzlich herbeiführen,
 - b) Schäden durch im Haushalt tätige fremde Personen.
3. Sie sind verpflichtet den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Zusätzlich leisten wir in Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 auch für die Folge eines Versicherungsfalles für durch einen unberechtigten Dritten verursachte Kosten für den Telefonmissbrauch (sogenanntes Fremdtelphonieren) Ersatz.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 Euro.

Kunden-, Scheck- und Kreditkartenmissbrauch

1. Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten, sofern diese infolge eines versicherten Schadenereignisses abhandenkommen und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).
2. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass Sie die Sperrung der abhanden gekommenen Karte unverzüglich vorgenommen haben. Über die Durchführung der Sperrung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir nach Maßgabe der VHB 2017 § 25 Nr. 5 auch leistungsfrei sein.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 ersetzen wir Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.
4. Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit Ihrerseits vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
5. Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
6. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Umzugskosten nach Versicherungsfall

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 ersetzen wir die notwendigen Kosten für einen Umzug innerhalb Deutschlands wenn die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschrän-

- kung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

Wiederbeschaffungskosten von Computerdaten / Datenrettung

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 sind zusätzlich die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung

von privaten Daten (Informationen und Aufzeichnungen für den persönlichen Bereich), die in einem am Versicherungsort befindlichen Computer gespeichert waren, versichert.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Hausrat Premium – Versicherungssumme HR 3237

10.18

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017 – Versicherungssumme) gelten folgende Vereinbarungen:

Hotelkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1c ersetzen wir Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung, ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück), je Versicherungsfall bis 15 Prozent der Versicherungssumme.

Telefonkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 leisten wir auch Ersatz für Telefonkosten, wenn infolge eines Versicherungsfalles die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von drei Monaten. Die Entschädigung ist auf 300 Euro begrenzt.

Transport und Lagerkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1d werden Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens für den Zeitraum von acht Monaten ersetzt.

Wasseraustritt aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 ist Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren ausgetreten ist.

Wertsachen

In Erweiterung von § 28 Nr. 2 VHB 2017 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 30 % der Versicherungssumme begrenzt.

Bargeld

In Erweiterung von § 28 Nr. 3 ist die Entschädigung für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt auf 3.500 EUR begrenzt.

Dies gilt, wenn sich diese Gegenstände außerhalb verschlossener von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen.

Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere

In Erweiterung von § 28 Nr. 3b VHB 2017 ist die Entschädigung für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere auf 5.000 EUR begrenzt.

Dies gilt, wenn sich diese Gegenstände außerhalb verschlossener von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen.

Vorsorge

In Erweiterung von § 12 Nr. 2 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 15 Prozent auf insgesamt 25 Prozent.

Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir in Abänderung von § 31 Nr. 3 VHB 2017 auf die Leistungskürzung im Verhältnis Ihres Verschuldens.

Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich ver-

sicherte Sachen befinden.

Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge.

2. Nicht versichert sind
- Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die von Ihnen betrieben werden;
 - Schäden durch Verschleiß;
 - Schäden an Fahrzeugen;
 - Schäden an Straßen und Wegen;
 - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - Brand oder Explosion,
 - Erdbeben.

Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden.
- Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.
2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
- Brand oder Explosion,
 - Erdbeben.

Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden.
- Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Nicht versichert sind
- Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen;
 - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - Brand oder Explosion,
 - Erdbeben.

Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 2 VHB 2017 ersetzen wir auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz. Hierunter fallen auch Schäden welche durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität verursacht werden.

Erweiterung Einbruchdiebstahl

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 wird die verschlossene Kabine auf Passagierschiffen (Kreuzfahrt- oder Fährschiffe) sowie das verschlossene Bahnwagenabteil, sofern diese ausschließlich von Ihnen und/oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt werden, dem Raum eines Gebäudes gleichgestellt.
2. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen zur Außenversicherung.

Anzeige Gefahrerhöhung

Die durch ein Aufstellen eines Baugerüsts am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist mitversichert. Sie müssen uns das Aufstellen eines Gerüsts nicht gesondert anzeigen.

Gewerblich genutzte Büroräume

1. In Erweiterung von § 9 Nr. 2 VHB 2017 gelten Arbeits- und Einrichtungsgegenstände in ausschließlich gewerblich genutzten Büroräumen innerhalb des Versicherungsortes mitversichert, auch wenn diese nicht ausschließlich über die Wohnung zu betreten sind.
2. Dies gilt nur, sofern die Fläche der ausschließlich gewerblich genutzten Büroräume weniger als 50 Prozent der Gesamtfläche der Wohnung beträgt.

Bruchschäden von Wasch- und Spülmaschinenschläuchen, Armaturen

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 d) VHB 2017 leisten wir Entschädigung für Bruchschäden an Armaturen, Wasch- und Spülmaschinenschläuchen, soweit durch diesen Schaden ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden entstanden ist.

Erweiterte Außenversicherung, Sachen im Bankschließfach, Hausrat in einer Nebenwohnung

1. In Erweiterung von § 11 Nr. 6 VHB 2017 gilt für die Außenversicherung die höhere Entschädigungsgrenze von 20 Prozent der Versicherungssumme. Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich die in § 28 Nr. 3 genannten Entschädigungsgrenzen.
In Erweiterung von § 11 Nr. 1 gelten Zeiträume von über acht Monaten nicht als vorübergehend.
2. In Erweiterung von § 11 Nr. 1 VHB 2017 gewähren wir Versicherungsschutz für die in einem Bankschließfach aufbewahrten Sachen sofern dieses von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird.
Die Entschädigung ist auf 30.000 Euro begrenzt. Diese Summe ist nicht in der Gesamtversicherungssumme oder in der Gesamt-Entschädigungsgrenze für Wertsachen zu berücksichtigen.
3. In Erweiterung von § 11 Nr. 1 VHB 2017 gewähren wir Versicherungsschutz für die in maximal einer Nebenwohnung innerhalb Deutschlands befindlichen Sachen – auch über den Zeitraum von drei Monaten hinaus –, sofern die Nebenwohnung von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen z. B. aus beruflichen Gründen (Pendlerwohnung, Studentenwohnung etc.) tatsächlich mindestens ebenso häufig wie die Hauptwohnung zu privaten Zwecken genutzt wird. Einzelne Zimmer (Untermiete) oder Zimmer in Wohngemeinschaften stehen einer Nebenwohnung gleich.
Die Entschädigung ist auf 20 Prozent der Versicherungssumme, höchstens 25.000 Euro begrenzt.
4. Soweit Sie für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Verlängerung vorübergehendes Unbewohntsein

In Erweiterung von § 24 Nr. 1c VHB 2017 liegt ein besonderer Gefahr erhöhender Umstand erst nach sieben Monaten Unbewohntsein vor

Diebstahl von Hausrat aus verschlossenen Kraftfahrzeugen - weltweit

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1 VHB 2017), die Ihr Eigentum sind oder Ihrem Gebrauch dienen oder das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen, wenn sich diese Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge und Wohnwagen, nicht aber sonstiger Kraftfahrzeuganhänger, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behälter des Fahrzeuges gleich. Wir haften nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eingetreten ist oder der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
Mitversichert sind die Wiederbeschaffungskosten für Ausweisdokumente und Fahrzeugpapiere.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist begrenzt auf 3.000 Euro.

Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäschespinnen

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung im Falle der Entwendung von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäschespinnen die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist begrenzt auf 3.000 Euro.

Diebstahl von Wäsche und Kleidung vom Versicherungsgrundstück

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung im Falle der Entwendung von Wäsche und Kleidung – ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren – die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befindet, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist begrenzt auf 3.000 Euro.

Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäschespinnen sowie Wäsche und Kleidung auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Abänderung des § 9 Nr. 2 VHB 2017 besteht für Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäschespinnen sowie Wäsche und Kleidung, Versicherungsschutz auch außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück auf dem die versicherte Wohnung liegt.
2. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist begrenzt auf 3.000 Euro.

Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und Gehhilfen

1. In Erweiterung von §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung im Falle der Entwendung von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und Gehhilfen sofern diese zur Zeit des Diebstahls nachweislich in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert waren. Krankenfahrstühle sind nur versicherbar, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.
2. Für die mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Rollator oder Gehhilfe lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese zusammen mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl, Rollator oder Gehhilfe abhandengekommen sind.
3. Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer (sofern vorhanden) der versicherten Sachen zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass der versicherte Gegenstand nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

Diebstahl aus Kur- und Krankenzimmern

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir Entschädigung auch für Schäden durch Diebstahl versicherter Sachen gemäß § 1 VHB 2017 aus dem Kur- oder Krankenhauszimmer bei einem Kuraufenthalt oder stationären Krankenhausaufenthalt.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt. Davon entfallen maximal 200 Euro auf Bargeld.

Dauerhafte Außenversicherung für Sportgeräte

1. In Erweiterung zu § 11 Nr. 1 VHB 2017 besteht Versicherungsschutz für Sportgeräte, die sich dauerhaft außerhalb der Erstwohnung befinden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

Diebstahl am Arbeitsplatz

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung im Falle der Entwendung von versicherte Sachen, die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person außerhalb des Versicherungsortes (§ 9 VHB 2017) während der Geschäftszeiten durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz entwendet werden. Für Wertsachen gemäß § 28 VHB 2017 wird kein Ersatz geleistet. Ausweisdokumente und Fahrzeugpapiere sind mitversichert.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

Sengschäden

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 6 VHB 2017 ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/Gefrieranlagen durch Stromausfall

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VHB 2017 ersetzen wir Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/Gefrieranlagen, die durch Stromausfall entstanden sind.
2. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die entstanden sind durch
 - a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühl-/Gefrieranlage,
 - b) natürlichen Verderb der Waren,
 - c) angekündigte Stromabschaltungen.
3. § 11 VHB 2017 findet keine Anwendung.
4. Ergänzend zu § 25 VHB 2017 sind
 - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
 - b) die Tiefkühl-/Gefrieranlagen regelmäßig abzutauen,
 - c) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungsanweisungen zweckentsprechend zu verpacken.

Böswillige Beschädigung

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VHB 2017 ersetzen wir Schäden innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 VHB 2017) durch böswillige Beschädigung. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke (Graffiti).
2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen –
 - a) Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen vorsätzlich herbeiführen,
 - b) Schäden durch im Haushalt tätige fremde Personen.
3. Sie sind verpflichtet den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
4. Zusätzlich leisten wir in Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 auch für die Folge eines Versicherungsfalles für durch einen unberechtigten Dritten verursachte Kosten für den Telefonmissbrauch (sogenanntes Fremdttelefonieren) Ersatz.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10.000 Euro.

Kunden-, Scheck- und Kreditkartenkartenmissbrauch

1. Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten, sofern diese infolge eines versicherten Schadenereignisses abhandenkommen und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).
2. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass Sie die Sperrung der abhanden gekommenen Karte unverzüglich vorgenommen haben. Über die Durchführung der Sperrung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir nach Maßgabe der VHB 2017 § 25 Nr. 5 auch leistungsfrei sein.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 ersetzen wir Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.
4. Als Urlaubsreise gilt jede von Ihnen privat veranlasste Abwesenheit Ihrerseits vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.

5. Fahrtmehrkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
6. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Umzugskosten nach Versicherungsfall

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 ersetzen wir die notwendigen Kosten für einen Umzug innerhalb Deutschlands wenn die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

Garantierter GDV-Standard

Wir garantieren, dass die bei Eintritt des Versicherungsfalles zu erbringenden Leistungen mindestens dem Versicherungsumfang der zu diesem Zeitpunkt vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) unverbindlich bekannt gegebenen Musterbedingungen zur Hausratversicherung entsprechen.

Beschädigung und Verlust der Wäsche in der Waschmaschine

1. In Erweiterung zu § 3 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung für Schäden an Ihrer Wäsche, die durch einen technischen Defekt an der Waschmaschine entstehen.
2. Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht kein Außenversicherungsschutz.

Handelswaren oder Musterkollektionen

1. Abweichend von § 1 Nr. 2 d) VHB 2017 besteht auch Versicherungsschutz für ausschließlich beruflich genutzte Ware und Musterkollektionen.
2. Soweit Sie für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Diebstahl von Waschmaschinen und Trocknern aus Gemeinschaftsräumen

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung bei einfachem Diebstahl von zu Ihrem Hausrat gehörenden Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus gemeinschaftlich genutzten Waschräumen des Grundstücks auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

Einfacher Diebstahl von Bekleidung und Lernmitteln während schulischer Veranstaltungen

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 versichern wir den einfachen Diebstahl von Bekleidung und Lernmitteln während schulischer Veranstaltungen Ihrer Kinder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt

Verlust von Frischwasser und Gas

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 ersetzen wir den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 3 VHB 2017 entsteht und Ihnen vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

Anmietkosten bei Schäden an dringend benötigten Haushaltsgeräten durch eine versicherte Gefahr

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 ersetzen wir die Anmietkosten für dringend benötigte Haushaltsgeräte, wenn diese infolge eines Versicherungsfalles beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden kamen und eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.

Trickdiebstahl nach einer Täuschungshandlung

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung für Trickdiebstahl. Als solcher gilt ein Diebstahl, bei dem der Täter versicherte Sachen auf eine der folgenden Arten entwendet:
 - a) unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung
 - b) unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses.

2. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen in Räumen des Versicherungsorts oder in Räumen außerhalb des Versicherungsorts oder in dem Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges, seines Anhängers oder eines Wassersportfahrzeuges.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Räuberische Erpressung

In Erweiterung zu § 5 Nr. 5 VHB 2017 erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Raub (siehe § 5 Nr. 3) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen auch auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

Transportmittelunfall

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2017 sind in der Obhut eines Beförderungunternehmens oder Umzugsunternehmens befindliche versicherte Sachen auch gegen Beschädigungen mitversichert.

2. Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 EUR begrenzt.

Innovationsklausel

Ändern wir die diesem Vertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Wiederbeschaffungskosten von Computerdaten / Datenrettung

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 sind zusätzlich die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Kosten für die Wiederbeschaffung von privaten Daten (Informationen und Aufzeichnungen für den persönlichen Bereich), die in einem am Versicherungsort befindlichen Computer gespeichert waren, versichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Basisschutz für Hausrat in Ferien- und Wochenendhäusern im Inland sowie in nicht ständig bewohnten Wohnungen im Ausland – Versicherungssumme

10.18

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017 – Versicherungssumme) gelten folgende Vereinbarungen:

Transport und Lagerkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1d VHB 2017 werden Kosten für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung (siehe § 9 Nr. 2) unbenutzbar wurde und Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist, längstens für den Zeitraum von vier Monaten ersetzt.

Wasseraustritt aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 ist Leitungswasser auch Wasser, das bestimmungswidrig aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren ausgetreten ist.

Vorsorge

In Erweiterung von § 12 Nr. 2 erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorbetrag von 15 Prozent.

Grobe Fahrlässigkeit

1. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, verzichten wir in Abänderung von § 31 Nr. 3 VHB 2017 auf die Leistungskürzung im Verhältnis Ihres Verschuldens.
2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeugen mit versicherten Sachen oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.
Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge.
2. Nicht versichert sind
 - a) Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die von Ihnen betrieben werden;
 - b) Schäden durch Verschleiß;
 - c) Schäden an Fahrzeugen;
 - d) Schäden an Straßen und Wegen;
 - e) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ea) Brand oder Explosion,
 - eb) Erdbeben.

Überschalldruckwellen

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschalldruckwellen zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

2. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - a) Brand oder Explosion,
 - b) Erdbeben.

Rauch- und Rußschäden

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2017 leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch Rauch oder Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Nicht versichert sind
 - a) Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen;
 - b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Brand oder Explosion,
 - bb) Erdbeben.

Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 2 VHB 2017 ersetzen wir auch Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden durch Blitz. Hierunter fallen auch Schäden welche durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität verursacht werden.
2. Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Sengschäden

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 5 VHB 2017 ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Anzeige Gefahrerhöhung

Die durch ein Aufstellen eines Baugerüsts am Versicherungsort bedingte Gefahrerhöhung ist mitversichert. Sie müssen uns das Aufstellen eines Gerüsts nicht gesondert anzeigen.

Diebstahl von Wäsche und Gartenmöbeln

Der Versicherungsschutz gemäß §§ 3 und 5 VHB 2017 gilt wie folgt erweitert:

1. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für
 - a) Wäsche und Kleidung – ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren-, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befinden,
 - b) Gartenmöbel, Gartengeräte, Gartenskulpturen, Grillgeräte und Wäschespinnen auch außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück.
 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall in den Versicherungsfällen nach a) oder b) auf jeweils 500 Euro begrenzt.
2. Versicherungsschutz besteht nur in der Zeit, in der Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person, die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung bewohnen.

Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäschespinnen sowie Wäsche und Kleidung auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Abänderung des § 9 Nr. 2 VHB 2017 besteht für Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäschespinnen sowie Wäsche und Kleidung, Versicherungsschutz auch außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück auf dem die versicherte Wohnung liegt.
2. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist begrenzt auf 500 Euro.

Kosten für Hotelunterbringung

In Abweichung von § 2 Nr. 1 c) VHB 2017 werden die Kosten bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 30 Tagen.

Reisekosten an den Schadenort

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2017 ersetzen wir Fahrtkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles an den Schadenort reisen müssen.
2. Die Entschädigung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 50.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.
4. Fahrtkosten ersetzen wir für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem üblichen Reisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.
5. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.
6. Nicht versichert sind Kosten durch Verdienstausschlag sowie zusätzlicher oder planmäßiger Urlaubstage.
7. Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei uns Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Hausrat in nicht ständig bewohnter Wohnung (zu § 28 VHB 2017)

Abweichend von § 1 VHB 2017 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden: Bargeld, Urkunden einschließlich

Sparbüchern und sonstigen Wertpapieren, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen (auch Uhren) aus Gold oder Platin oder mit Edelsteinbesatz (ausgenommen sog. Lagersteine in einem Uhrwerk), Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Grafiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. in im Ausland gelegenen Zweitwohnungen:

Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbüchern und sonstigen Wertpapieren, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

Sofern der Versicherungsort nicht innerhalb Deutschlands liegt, gilt Folgendes:

Leistungen

Die Leistungen beider Vertragsparteien sind in Euro zu erbringen.

Außenversicherung (zu § 11 VHB 2017)

Abweichend von § 11 VHB 2017 ist der Hausrat nur versichert, wenn er sich innerhalb des Versicherungsortes (§ 9 VHB 2017) befindet.

Sachverständigenverfahren (zu § 34 Nr. 3 a) und b) VHB 2017)

Abweichend von § 34 Nr. 3a) und b) VHB 2017 gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmanns das Amtsgericht Ihres deutschen Wohnsitzes.

Obliegenheiten (zu § 25 Nr. VHB 2017)

Ergänzend zu § 25 Nr. 1 VHB 2017 müssen Sie dafür Sorge tragen, dass die versicherte Wohnung regelmäßig und ausreichend häufig von einer Vertrauensperson kontrolliert wird.

Paket Technik & Sicherheit HR 3194

04.17

Smart Home

1. In Ergänzung der Mitversicherung technischer und optischer Sicherungen auf dem Versicherungsgrundstück gemäß § 1 Nr. 4c VHB 2017, sind sämtliche Komponenten einer Smart-Home-Überwachung bzw. Gerätesteuerung des Versicherungsortes, als versicherte Sachen in der Hausratversicherung eingeschlossen. Dies gilt auch, sofern sie Gebäudezubehör oder Gebäudebestandteile darstellen. Versicherungsschutz besteht gegen die versicherten Gefahren der Hausratversicherung. Überspannungsschäden sind, entsprechend der am Vertrag vereinbarten Entschädigungsgrenze, auch an diesen Komponenten mitversichert. Eine Entschädigung erfolgt, sofern nicht eine andere Versicherung (z.B. Wohngebäudeversicherung) bereits hierfür leistet (Subsidiär).
2. Die Komponenten der Smart-Home-Sicherung, welche die optische Überwachung des Versicherungsortes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z.B. Melder, Sensoren, Kameras) sind auch versichert, sofern sie durch
 - Bedienungsfehler (Unachtsamkeit),
 - vorsätzliche Beschädigung durch Dritte,
 - Bodensterbe/Bruchschäden
 - Schäden durch Konstruktions- oder Montagefehler (nicht Abnutzung oder Verschleiß) nach Ablauf der Garantie/Gewährleistungzerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen. Die Entschädigung ist hierfür auf 1.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.
3. Der Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 erstreckt sich nicht auf die mobilen Endgeräte wie Smartphones, Tablets, Notebooks oder sonstige Computer.
4. Wenn durch Manipulation (hacken), Fehlfunktion oder unbeabsichtigter Fehlbedienung der unter 2. genannten Smart-Home-Sicherungskomponenten Folgeschäden am versicherten Hausrat entstehen, sind diese bis 1.000 EUR je Versicherungsfall mitversichert. Dies kann z.B. bei unbeabsichtigtem Öffnen von Türen oder Fenstern der Fall sein, durch das Schäden durch einfachen Diebstahl oder Witterungseinflüsse verursacht oder begünstigt werden. Sie sind für diesen Zusammenhang nachweislich.
5. Wenn Ihr versicherter Hausrat durch eine Smart-Home-Anlage gesichert wird, welche die optische Überwachung des Versicherungsortes oder die Kontrolle

der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen übernimmt, gewähren wir einen Beitragsnachlass.

Reisegepäck

1. Versicherte Sachen und Personen

- 1.1 Versichert ist „Ihr gesamtes Reisegepäck, sowie das Ihrer mitreisenden Personen, soweit diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Für Reisen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen gem. Satz 1 getrennt oder allein unternehmen, besteht ebenfalls Versicherungsschutz.“
- 1.2 Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Voraussetzung ist, dass es sich hierbei um versicherte Sachen gemäß § 1 VHB 2017 handelt. Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden. Sachen, die dauernd außerhalb des Hauptwohnsitzes der Versicherten aufbewahrt werden (z.B. in Zweitwohnungen, Booten, Wohnwagen), gelten nur als Reisegepäck, solange sie von dort aus zu Fahrten, Gängen oder Reisen mitgenommen werden.
- 1.3 Kanus, Falt-, Ruder- und Schlauchboote sowie andere Sportgeräte, jeweils mit Zubehör, sind nur versichert, solange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden; – Außenbordmotoren sind stets ausgeschlossen.
- 1.4 Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sind – unbeschadet der Entschädigungsgrenze in Ziffer 4.1 – nur versichert, solange sie
 - a) bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
 - b) in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
 - c) einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
 - d) sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange

sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

1.5 Nicht versichert sind:

Geld, Wertpapiere, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art, Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Kontaktlinsen, Prothesen jeder Art, Fahrräder, Fahrradanhänger und Pedelecs.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht

- 2.1 wenn versicherte Sachen abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- 2.2 während der übrigen Reisezeit für die in Ziffer 2.1 genannten Schäden durch
 - a) Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mute- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
 - b) Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen oder Hängen lassen – bis zur Entschädigungsgrenze in Ziffer 4.2;
 - c) Transportmittelunfall oder Unfall von Ihnen oder einer versicherten Person;
 - d) bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
 - e) Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - f) höhere Gewalt;
- 2.3 wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie bzw. die versicherte Personen erreicht). Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis max. 1.000 EUR je Versicherungsfall.

3. Ausschlüsse

- 3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
 - d) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen
 - e) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 3.2 Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß.
- 3.3 Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl aus Kraftfahrzeugen oder –anhängern ist nicht versichert.

4. Begrenzt ersatzpflichtige Schäden

- 4.1 Schäden an Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall (Ziffer 1.4) werden je Versicherungsfall insgesamt maximal mit 2.500 EUR ersetzt.
- 4.2 Schäden
 - a) durch Verlieren (Ziffer 2.2 b),
 - b) an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden jeweils insgesamt mit 1.000 EUR, ersetzt.

5. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Geltungsbereich

- 5.1 Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt an dem zum Zwecke des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der ständigen Wohnung des Versicherten entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen. Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, so endet der Versicherungsschutz bereits mit dieser Ankunft.
- 5.2 Die Versicherung gilt weltweit.

6. Versicherungswert, Entschädigungsgrenze

- 6.1 Als Versicherungswert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte am ständigen Wohnort des Versicherungsnehmers anzuschaffen (Neuwert).
- 6.2 Die Entschädigung ist auf von max. 5.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

7. Entschädigung

- 7.1 Der Versicherer ersetzt
 - a) für zerstörte oder abhanden gekommene Sachen ihren Versicherungswert (Ziffer 6.1) zur Zeit des Schadeneintritts;
 - b) für beschädigte reparaturfähige Sachen die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert;
 - c) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger nur den Materialwert;
 - d) für die Wiederbeschaffung von Personal- Ausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeug- Papieren und sonstigen Ausweispapieren die amtlichen Gebühren.
- 7.2 Vermögensfolgeschäden werden nicht ersetzt.

Schlossänderungskosten bei einfachem Diebstahl

1. In Erweiterung zu § 2 Nr. e) VHB 2017 ersetzen wir auch Kosten für Schlossänderungen der Wohnung (siehe § 9 Nr. 2), wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke (siehe § 28 Nr. 3) durch einfachen Diebstahl abhandengekommen sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für Wertsachen nach/vor besonderen Ereignissen

Die Entschädigungssumme für Bargeld gem. § 28 Nr. 3a) VHB 2017 erhöht sich je Versicherungsfall auf 10.000 Euro im Zeitraum von jeweils einer Woche vor und nach folgenden Ereignissen:

- a) Heiligabend (24.12.)
- b) silberne Hochzeit (25 Jahre), goldene Hochzeit (50 Jahre), diamantene Hochzeit (60 Jahre) des Versicherungsnehmers,
- c) Trauung (standesamtliche und kirchliche) des VN und seines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners sowie ihrer Kinder und Enkelkinder,
- d) Geburtstag ab dem fünfzigsten Lebensjahr des VN oder von ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen, die entweder durch 10 teilbar sind oder deren Zahl ausschließlich aus identischen Ziffern besteht,
- e) Tag der Taufe, Konfirmation, Kommunion oder Firmung eines Kindes oder Enkelkindes des VN oder einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person,
- f) Tag der Beisetzung und Tag der Trauerfeier für den VN oder den mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner.
- g) vergleichbare Feierlichkeiten anderer Religionen und Kulturkreise.

Entschädigungsgrenze für Schmucksachen und dergl. außerhalb von Wertschutzschränken

In Erweiterung von § 28 Nr. 3c VHB 2017 ist die Entschädigung für Wertsachen gemäß § 28 Nr. 1 c (Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, alle Sachen -auch Uhren- aus Gold oder Platin oder mit Edelsteinbesatz. Sogenannte Lagersteine in einem Uhrwerk, bleiben von dieser Regelung unberührt) je Versicherungsfall (siehe § 3) auf 40.000 EUR begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener von der VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg.

Erweiterung zu Diebstahl von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäschespinnen

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung im Falle der Entwendung von Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäschespinnen die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist begrenzt auf 5.000 Euro. Sofern aus einer Produktlinie bereits eine Entschädigung für diesen Sachverhalt geleistet wird, stehen diese 5.000 Euro zusätzlich je Schadenfall zur Verfügung.

Diebstahl von Kinderspiel und Sportgeräten

1. In Erweiterung der §§ 3 und 5 VHB 2017 leisten wir auch Entschädigung im Falle der Entwendung von Kinderspiel und Sportgeräten, die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Fahrräder sind über diese Deckung nicht versichert.
2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017 von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist begrenzt auf 5.000 Euro

Erweiterte Schlossänderungskosten für Kfz

1. Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel anlässlich eines versicherten Einbruchdiebstahls (nicht aus dem Fahrzeug), eines Raubes oder räuberischer Erpressung

ersetzen wir in Erweiterung des § 2 VHB 2017 zusätzlich die zur Schadenverhütung notwendigen Kosten für den Austausch der Fahrzeugschlösser.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Erweiterte Schlossänderungskosten für Gemeinschaftsräume

1. Bei Verlust der Schlüssel von gemeinschaftlich genutzten Räumen des Grundstücks auf dem sich die versicherte Wohnung befindet anlässlich eines versicherten Einbruchdiebstahls, eines Raubes oder räuberischer Erpressung, ersetzen wir in Erweiterung des § 2 VHB 2017 zusätzlich die zur Schadenverhütung notwendigen Kosten für den Austausch der Schlösser.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Bankschließfach HR 3211

04.17

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) gelten folgende Vereinbarungen:

In Erweiterung von § 11 Nr.1 VHB 2017 gewähren wir Versicherungsschutz für die in einem Bankschließfach aufbewahrten Sachen, sofern dieses von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt wird.

Die Entschädigung ist auf die Vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Sofern aus einer Produktlinie bereits eine Entschädigung für diesen Sachverhalt geleistet wird, steht die vereinbarte Summe zusätzlich je Schadenfall zur Verfügung. Diese Summe ist nicht in der Gesamtversicherungssumme oder in der Gesamtentschädigungsgrenze für Wertsachen zu berücksichtigen. Soweit Sie für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen können, geht eine solche Leistung einer Entschädigung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

Paket Fahrrad HR 3195

04.17

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) gelten folgende Vereinbarungen:

Diebstahl von Fahrrädern

1. Für abgeschlossene Fahrräder gewähren wir Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl. Als abgeschlossen gelten Fahrräder, die durch ein eigenständiges Fahrradschloss gesichert wurden. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Fahrrad verbunden sind (zum Beispiel sogenannte „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind.
2. Für Fahrradanhänger sowie für Fahrräder mit limitierter Tretunterstützung (Pedelets bis 25 km/h), für die keine Betriebserlaubnis erforderlich ist und keine Versicherungspflicht besteht, gewähren wir ebenfalls Versicherungsschutz. Die Sicherung durch ein eigenes Schloss gemäß Nr. 1 ist auch hier erforderlich.
3. Sie haben den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die

Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann.

Verletzen Sie diese Bestimmung, können Sie nur Entschädigung verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.

4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und uns den Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
5. Verletzen Sie eine der Obliegenheiten nach Nr. 1,3,4, so sind wir nach Maßgabe der in § 25 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
6. Transportmittelunfall - In der Obhut eines Beförderungsunternehmens als Reisegepäck aufgegebene Fahrräder sind auch gegen Beschädigungen mitversichert. Entschädigung wird hierfür nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Vertrag beansprucht werden kann.
7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

Paket Glas HR 3196

04.17

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) gelten folgende Vereinbarungen:

Versicherte Sachen

1. Versichert gelten die fertig eingesetzten oder montierten Gebäude- und Mobiliarverglasungen Ihrer Wohnung oder Ihres Einfamilienhauses, sowie ausschließlich von Ihnen privat genutzte Nebengebäude und Gewächshäusern auf dem Versicherungsgrundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet. Künstlerisch bearbeitete Gläser sowie Scheiben und Platten aus Kunststoff gelten mitversichert.
2. Gebäudeverglasungen sind Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen. Glasbausteine, Profilbaugläser sowie Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff sind mitversichert. Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten. Glaskeramik-Kochflächen sowie Glas-scheiben von Aquarien und Terrarien sind mitversichert.

3. Nicht versichert sind optische Gläser, Hohlgläser, Geschirr, Beleuchtungskörper, Handspiegel, Scheiben von Flachbildschirmen (zum Beispiel Touchscreens, Displays, LCD-Monitore) sowie Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Wir leisten Entschädigung für vorstehend genannte versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.
2. Bei Mehrscheiben-Isolierverglasungen leisten wir Ersatz für Beschädigungen der Randverbindungen oder für ein Undichtwerden nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Bruch (Zerbrechen) der Scheibe vorliegt.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche).

Versicherte Kosten

In Erweiterung des § 2 VHB 2017 sind infolge eines versicherten Glasbruchschadens auch folgende Kosten versichert:

1. Kran- und Gerüstkosten bis 2.000 Euro.

2. Kosten für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen bis 2.000 Euro
3. Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlagen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen bis 2.000 Euro.

4. Kosten für das Beseitigen, Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern bis 2.000 Euro.

Paket Elementar – einschl. Überschwemmung HR 3197

04.17

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) gelten folgende Vereinbarungen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überschwemmung, Rückstau,
- b) Erdbeben,
- c) Erdsenkung, Erdbeben,
- d) Schneedruck, Lawinen,
- e) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Überschwemmung, Rückstau

- a) Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
 - aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - ab) Witterungsniederschläge,
 - ac) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder ab).
- b) Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

3. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - ba) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

4. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

5. Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

6. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

7. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

8. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruption oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

9. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig sind.
- b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Sturmflut,
 - bb) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 2).

10. Besondere Obliegenheit

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Bestimmungen über Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017.

11. Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 500 Euro gekürzt.

12. Wartezeit

Der Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung beginnt erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, sofern ein gleichartiger Versicherungsschutz für Schäden durch Überschwemmung bereits bestanden hat und dieser Vertrag unmittelbar daran anknüpft.

13. Kündigung

- a) Sie und wir können das Paket Elementar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. Sie können auch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- b) Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits gezahlte Beiträge werden anteilig erstattet.

Paket Elementar – ohne Überschwemmung HR 3198

04.17

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) gelten folgende Vereinbarungen

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überflutung des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge,
- b) Rückstau,
- c) Erdbeben,
- d) Erdsenkung, Erdbeben,
- e) Schneedruck, Lawinen,

- f) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

2. Überflutung des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge

- a) Witterungsniederschläge sind Regen, Schnee, Eiskörner, Graupel oder Hagel, die eine Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstückes zur Folge haben.
- b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (Überschwemmung).

3. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

4. Erdbeben

- a) Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b) Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - ba) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

5. Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Nicht versichert sind Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

6. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

7. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

8. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruption oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

10. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) Schäden an versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig sind.
- b) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Sturmflut,
 - bb) Grundwasser.

11. Besondere Obliegenheit

Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden haben Sie als Gebäudeeigentümer – oder als Mieter, wenn Sie nach dem Mietvertrag verpflichtet sind – wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Bestimmungen über Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2017.

12. Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 500 Euro gekürzt.

13. Kündigung

- a) Sie und wir können das Paket Elementar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. Sie können auch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.
- b) Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- c) Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits gezahlte Beiträge werden anteilig erstattet.

Paket Handwerkerservice HR 3199

04.17

Serviceleistungen und Kostenübernahme
Schadenhotline
Versicherungsfall
Versicherungsort
Schlüsseldienst im Notfall
Rohrreinigungsservice im Notfall

Elektroinstallateurservice im Notfall
Heizungsinstallateurservice im Notfall
Notheizung
Schädlingsbekämpfung und
Entfernen von Wespennestern.

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) gelten folgende Vereinbarungen:

Serviceleistungen und Kostenübernahme

Im Rahmen dieser Zusatzbedingungen erbringen wir für Sie die nachstehend aufgeführten Serviceleistungen und übernehmen – bis zur jeweils angegebenen Entschädigungsgrenze – die angefallenen Kosten.

Besteht für dieselbe im Versicherungsschein angegebene Risikoanschrift bei uns eine Hausrat- und eine Gebäudeversicherung mit einer Zusatzvereinbarung für den Handwerkerservice Haus und Wohnung, können Sie die Leistungen des Handwerkerservice Haus und Wohnung je Versicherungsfall nur aus einem dieser Verträge verlangen.

Für die nachstehend aufgeführten Leistungen übernehmen wir die Kosten für Versicherungsfälle, die Sie innerhalb eines Versicherungsjahres bei uns melden, bis zu einem Höchstbetrag von 2.100 Euro.

Schadenhotline

Nach Eintreten eines Versicherungsfalles rufen Sie unsere Schadenhotline unter der im Versicherungsschein oder Nachtrag angegebenen Nummer an. Wir sind rund um die Uhr und an allen Tagen des Jahres für Sie erreichbar und informieren Sie über erste Maßnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden und die Durchführung vorbeireitender Maßnahmen für einen später eintreffenden Not- bzw. Handwerkerdienst. Gleichzeitig übernehmen wir die Organisation und Terminierung des Not- bzw. Handwerkerdienstes hinsichtlich folgender Leistungsarten:

Notfallschlüsseldienst,
Rohrreinigungsservice im Notfall,
Sanitärinstallateurservice im Notfall,
Elektroinstallateurservice im Notfall,
Heizungsinstallateurservice im Notfall,
Notheizung,
Schädlingsbekämpfung und
Entfernen von Wespennestern.
Die zu übernehmenden Kosten zahlen wir bis zur jeweiligen Höchstentschädigung direkt an den Dienstleister. Darüber hinaus entstehende Kosten sind von Ihnen direkt mit dem Handwerker abzurechnen.

Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen der jeweiligen Leistungsart erfüllt sind.

Eine Ersatzpflicht durch uns tritt nur ein, wenn Sie den Schaden unverzüglich über unsere Schadenhotline melden.

Rufen Sie unsere Schadenhotline nicht an, so sind wir zur Übernahme der Kosten nur verpflichtet, wenn Sie sich nicht vorsätzlich verhalten.

Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für das im Versicherungsschein genannte Gebäude bzw. die im Versicherungsschein genannte Wohnung einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen, nicht aber für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.

Schlüsseldienst im Notfall

Wir organisieren das Öffnen der Haus-/Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn Sie nicht mehr in das versicherte Gebäude bzw. die versicherte Wohnung gelangen, weil der Schlüssel abhandengekommen oder abgebrochen ist oder Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Tür sowie – falls erforderlich – für ein provisorisches Schloss. Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 300 Euro.

Rohrreinigungsservice im Notfall

Sind im versicherten Gebäude bzw. in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und ist die Verstopfung ohne fachmännische Hilfe nicht zu beseitigen, so organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma.

Die Kosten für die Beseitigung der Rohrverstopfung übernehmen wir bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

Entschädigung wird jedoch nicht geleistet, wenn die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war oder die Ursache der Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb des Versicherungsortes liegt.

Sanitärinstallateursservice im Notfall

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitärinstallationsbetriebes, wenn aufgrund eines Defekts an einer Armatur, einem Boiler, der Spülung des WCs, Urinal oder am Haupthahn des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Wasserversorgung unterbrochen ist.

Die Entschädigung für die Beseitigung des Defekts ist begrenzt auf 300 Euro je Versicherungsfall.

Von der Entschädigungspflicht ausgenommen sind Leistungen für Schäden, die bereits vor Vertragsbeginn vorlagen, sowie der Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör.

Darüber hinaus übernehmen wir keine Kosten für die ordentliche Instandhaltung und Wartung der Sanitärinstallationen im versicherten Gebäude bzw. in der versicherten Wohnung.

Elektroinstallateursservice im Notfall

Bei Defekten an der Elektroinstallation des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung, die nach Versicherungsbeginn eingetreten sind, organisieren wir den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes.

Die Kosten der Beseitigung des Defektes übernehmen wir bis zur Höhe von 300 Euro je Versicherungsfall.

Von der Entschädigung ausgenommen sind die Beseitigung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten (z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrr-

spülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Alarmanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmittel, Computern, Telefonanlagen, Fernseher, Stereoanlagen, Video- und DVD-Player) sowie Stromverbrauchszählern.

Heizungsinstallateursservice im Notfall

Kann ein Heizkörper im versicherten Gebäude bzw. in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden oder muss der Heizkörper aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden, so organisieren wir den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes.

Die zur Behebung der Schäden angefallenen Kosten übernehmen wir bis maximal 300 Euro je Versicherungsfall.

Die Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, soweit der Defekt bereits vor Vertragsbeginn eingetreten ist oder die Defekte Heizkessel, Brenner, Tanks oder Heizungsrohre betreffen sowie für Schäden durch Korrosion.

Notheizung

Fällt im versicherten Gebäude bzw. in der versicherten Wohnung während der Heizperiode unvorhergesehen die Heizungsanlage aus, stellen wir bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, sofern der Heizungsinstallateursservice im Notfall den Zustand nicht beseitigen konnte.

Die Kosten für die Leih-Heizgeräte ersetzen wir bis zu 300 Euro je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

Schädlingsbekämpfung

Wird das versicherte Gebäude bzw. die versicherte Wohnung durch Schädlinge in einem Ausmaß befallen, der nur fachmännisch zu beseitigen ist, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma.

Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

Eine Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, wenn der Schädlingsbefall des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

Entfernung von Wespennestern

Befinden sich im Bereich des versicherten Gebäudes bzw. der versicherten Wohnung Wespennester, so organisieren wir die fachmännische Entfernung bzw. Umsiedlung.

Die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes übernehmen wir bis 300 Euro je Versicherungsfall.

Die Übernahme der Kosten ist ausgeschlossen, wenn für Sie bereits vor Vertragsbeginn die Existenz des Wespennestes erkennbar war oder sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann. Darüber hinaus entfällt die Kostenübernahme, wenn aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, eine Entfernung oder Umsiedlung nicht zulässig ist.

Abweichender Risikoor HR 3202

04.17

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) gelten folgende Vereinbarungen

Abweichender Risikoor

1. In Erweiterung von § 9 VHB 2017 besteht Versicherungsschutz für die im Versicherungsschein besonders bezeichneten Gegenstände des Hausrates, die stän-

dig bzw. länger als drei Monate außerhalb des Versicherungsortes aufbewahrt werden.

2. Es gilt je Versicherungsfall die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

Vorübergehend eingelagerter Hausrat HR 3203

04.17

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) gelten folgende Vereinbarungen

Vorübergehend eingelagerte Hausratgegenstände

Von vorübergehend eingelagerten Hausratgegenständen sind nicht versichert: Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen (auch Uhren) aus Gold oder Platin oder mit Edelsteinbesatz. (ausgenommen sog. Lagersteine in einem Uhrwerk), Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen,

Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Schusswaffen, Foto- und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) gelten folgende Vereinbarungen

Abweichend von § 1 VHB 2017 sind in Zweitwohnungen in Mehrfamilienhäusern nicht versichert:

Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

Hausrat in Zweitwohnungen HR 3208

04.17

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) gelten folgende Vereinbarungen

Abweichend von § 1 VHB 2017 sind in Zweitwohnungen in Mehrfamilienhäusern nicht versichert:

Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen (auch Uhren) aus Gold oder Platin oder mit Edelsteinbesatz (ausgenommen sog. Lagersteine in einem Uhrwerk), Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

Selbstbeteiligung HR 3204

04.17

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) gelten folgende Vereinbarungen

Selbstbeteiligung

1. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

2. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten die auf Weisung des Versicherers entstanden sind sowie für Deckungserweiterungen welche über die Pakete Handwerkerservice Haus und Wohnung, Internetschutz und Elementar eingeschlossen sind.

Unterversicherungsverzicht – Versicherungssumme HR 3205

04.17

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017 – Versicherungssumme) gelten folgende Vereinbarungen

Unterversicherungsverzicht

1. Der Versicherer nimmt abweichend von § 27 Nr. 5 VHB 2017 – Versicherungssumme keinen Abzug wegen Unterversicherung vor.
2. Nr. 1 gilt nur, solange nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag desselben Versicherungsnehmers für denselben Versicherungsort ohne Vereinbarung gemäß Nr. 1 besteht.

3. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Besondere Bedingung zur Differenzdeckung/Umbrella HR 3206

04.17

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) gelten folgende Vereinbarungen

1. Vertragsgrundlage/Gegenstand der Differenzdeckung

Es wird vorausgesetzt, dass für das zu versichernde Risiko bereits bei einem anderweitigen Versicherer gleichartiger Versicherungsschutz besteht. Dies erfordert dort die verbundene Versicherung der Grundgefahren der Hausrat-Versicherung – Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm/Hagel. Die Differenzdeckung ist eine Anschlussdeckung zu Ihrem bei einem anderweitigen Versicherer bestehenden Vertrag. Sie ergänzt den Versicherungsschutz Ihrer anderweitigen Versicherung in nachstehend beschriebenem Umfang.

2. Umfang der Differenzdeckung

- a) Die Differenzdeckung leistet für solche Schadenereignisse, die in der anderweitig bestehenden Versicherung nicht oder nicht im vollen Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich vertraglich vereinbarter und sonstiger erbrachter Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung.
- b) Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der anderweitig bestehenden Versicherung ist der Umfang des Versicherungsschutzes des

anderen Vertrages, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an der anderweitig bestehenden Versicherung bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung.

- c) Die Differenzdeckung tritt nicht ein für Leistungen, die durch die anderweitig bestehende Versicherung nicht erbracht wurden, weil
 - ca) Sie mit der Zahlung des Beitrages in Verzug waren oder der anderweitige Versicherer sich wegen vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit oder arglistigen Verhaltens Ihrerseits auf seine Leistungsfreiheit beruft;
 - cb) grob fahrlässiges Verhalten zu einer Leistungskürzung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens geführt hat;
 - cc) zwischen Ihnen und dem anderweitigen Versicherer ein Vergleich stattgefunden hat;
 - cd) aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wurde. Leistungen aus der Differenzdeckung werden dann nur insoweit erbracht, wie sie entstanden wären, wenn keiner der vorgenannten Gründe zur Leistungskürzung oder Ablehnung vorgelegen hätte.
- d) Ferner wird keine Entschädigung geleistet, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat.

3. Besondere Obliegenheiten

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten gilt für die Differenzdeckung:

- a) Sie haben Unterlagen über den zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen Versicherungsumfang der anderweitig bestehenden Versicherung zu beschaffen und aufzubewahren und auf Verlangen einzureichen.
- b) Sie haben bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalles zunächst dem Versicherer der anderweitig bestehenden Versicherung den Schadeneintritt anzuzeigen und dort Ihre Ansprüche geltend zu machen.
- c) Sobald Sie von dem anderweitigen Versicherer informiert werden, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt, haben Sie uns den Schadenfall unverzüglich anzuzeigen.

4. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzen Sie eine Obliegenheit nach Ziffer 3 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- c) Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder

teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

5. Dauer der Differenzdeckung/Umstellung auf vollen Versicherungsschutz

- a) Der vorliegende Vertrag wird zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin der anderweitig bestehenden Versicherung durch den Wegfall der Bestimmungen über die Differenzdeckung auf den vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages umgestellt. Endet die anderweitig bestehende Versicherung vor dem genannten Ablauftermin, erhalten Sie vollen Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages, wenn Sie uns die vorzeitige Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung unverzüglich in Textform mitteilen.
- b) Die beitragsfreie Differenzdeckung gilt bis zur Beendigung der anderweitig bestehenden Versicherung, längstens jedoch bis zu dem im Versicherungsschein genannten Ablauftermin des anderweitigen Vertrages.
Ab dem Zeitpunkt der Umstellung unseres Vertrages auf den vollen Versicherungsschutz ist der hierfür zu zahlende Beitrag zu entrichten.

6. Beitrag

Der Beitrag, welcher nach Ablauf der beitragsfreien Differenzdeckung erhoben wird, weicht ggf. aufgrund eines veränderten Anpassungsfaktors (Wohnflächenmodell) oder Anpassung der Versicherungssumme (Versicherungssummenmodell) vom ursprünglich angebotenen Beitrag ab. Diese Anpassungen sind unabhängig von der beitragsfreien Differenzdeckung Vertragsbestandteil. Wir weisen darauf hin, dass sich hieraus nach Ablauf der beitragsfreien Differenzdeckung kein Kündigungsrecht ergibt. Ihr bedingungsgemäßes Widerspruchsrecht bleibt unverändert bestehen.

Ausland Plus HR 3207

04.17

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) gelten folgende Vereinbarungen:

1. Währung

Die Versicherungssumme wird in Euro vereinbart. Die Leistungen der Vertragsparteien sind ebenfalls in Euro zu erbringen.

2. Sachverständigenverfahren

Abweichend von § 34 Nr. 3 a und c VHB 2017 gilt als zuständiges Amtsgericht für die Ernennung des zweiten Sachverständigen oder des Obmannes das Amtsgericht des letzten inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder Hannover.

3. Gerichtsstand

Abweichend von § 41 Nr. 1 und Nr. 2 VHB 2017 ist Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler sowie für Klagen gegen den Versicherungsnehmer jeweils der letzte inländische Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder Hannover.

4. Bargeld in ausländischer Währung

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge gem. § 28 VHB 2017 in ausländischer Währung gelten innerhalb der vereinbarten Summenbegrenzung in Höhe des entsprechenden Euro-Gegenwertes unter Zugrundelegung des am Schadentage geltenden Umrechnungskurses (Mittelwert zwischen Geld- und Briefkurs) der Deutschen Devisenbörse versichert.

5. Wohnungswechsel

Der Versicherungsschutz bei einem Wohnungswechsel gem. § 10 VHB 2017 bezieht sich nur auf die Wohnung, für die eine Versicherung beantragt wurde. Bei einem Wohnungswechsel bedarf es zur Fortsetzung bzw. Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes einer rechtzeitigen Anzeige beim Versicherer; andernfalls erlischt der Versicherungsschutz. Dies gilt auch bei der Rückkehr nach Deutschland. Der Erhalt der Anzeige wird vom Versicherer bestätigt. Es besteht Versicherungsschutz

- a) beim Umzug im Gastland während einer maximal 7tägigen Umzugsdauer und in der neuen Wohnung

- b) beim Umzug in ein anderes Land ab Bezug der dortigen Wohnung (nicht während des Umzuges).
- c) bei der Rückkehr nach Deutschland in Ihrer persönlichen Obhut befindlichen Teil des Hausrates nach dem Eintreffen in Europa, für das übrige Umzugs-gut ab Einbringung in die dortige Wohnung (keine Transportdeckung!).

6. Schäden

Schäden sind unverzüglich bei dem Versicherer zu melden – über EUR 5.000,- telefonisch oder per Telefax vorab. Die erste Mitteilung soll folgende Angaben enthalten:

- 6.1 Wann hat sich der Schaden ereignet, oder wann wurde er festgestellt (Tag und Stunde)?
- 6.2 Wie ist der Schaden entstanden, soweit es sich nach dem ersten Augenschein feststellen lässt?
- 6.3 Welche Sachen sind zerstört oder beschädigt worden oder abhandengekommen, und mit welcher Gesamtschadenhöhe ist nach erster grober Schätzung zu rechnen?
- 6.4 Welcher Polizeidienststelle ist der Schaden schon gemeldet? (Gilt nur für Feuer und Einbruchdiebstahl)
Wenn nicht gleichzeitig, ist sobald wie möglich danach eine Schadenaufstellung vorzulegen, aus der für jede Sache hervorgeht:
 - das Anschaffungsjahr
 - der Neuwert am Schadenstag (Kosten der Wiederbeschaffung und einer neuen gleichartigen Sache)
 - die Schadenhöhe (Wiederbeschaffungskosten oder Reparaturkosten).

Anderweitig für die gleichen Gegenstände abgeschlossene Versicherungen sind anzuzeigen.

Der Versicherer ist berechtigt, einen Havariekommissar, Sachverständigen, andere Stellen oder Personen damit zu beauftragen, die Höhe des Schadens nachzuprüfen und festzustellen.

7. Geltungsbereiche

Sofern in den Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017) und dazugehörigen Klauseln und Paketen Geltungsbereiche definiert sind, gelten diese um das Delegationsland erweitert.

1. Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer im deutschen Markt der Hausratversicherung einen umfangreicheren Deckungsschutz an, werden wir im Schadenfall
 - den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden der Hausratversicherung (§ 1 VHB 2017) erweitern
 - Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöhen
 - Selbstbeteiligungen reduzieren bzw. entfallen lassen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell am Vertrag vereinbarte oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifmerkmals vereinbarte Selbstbeteiligung.Der Versicherer mit dem umfangreicheren Deckungsschutz muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und das Produkt bzw. der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.
2. Best-Leistung gilt für die Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers gemäß 1.
 - für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird
 - die in Höhe und Umfang nicht auch bei uns versicherbar sind. Dies gilt auch für Leistungserweiterungen für die wir einen Zuschlag erheben.
3. Best-Leistung gilt nicht für
 - Leistungserweiterungen einer Allgefahrendeckung
 - folgende Elementargefahren: Überschwemmung oder Überflutung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.
 - vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles. Hierbei müssen Sie sich das Verhalten Ihrer Repräsentanten (s. § 37 VHB 2017) zurechnen lassen.
4. Sie müssen die weitergehenden Leistungen des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Schadens nachweisen. Als Nachweis können die Versicherungsbedingungen (einschl. besonderer Bedingungen und Klauseln) sowie der Risikobeschreibungen des anderen Versicherers dienen, auf dessen Deckungsumfang Sie sich berufen.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme (s. § 12 VHB 2017) begrenzt. Es gelten die Regelungen zur Entschädigungsberechnung (s. § 27 VHB 2017) und zur Unterversicherung (s. § 27 VHB 2017).

Besondere Vereinbarung für Online-Produkte mit Self-Service

HR 3239

10.18

In Ergänzung der Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2017 - Versicherungssumme) gelten folgende Vereinbarungen:

Das Hausratprodukt VHB 2017 - Versicherungssumme ist ein Produkt mit Beitragsvorteil bei Nutzung des Self-Service-Portals Mein HDI im Internet.

Für Ihre Registrierung in Mein HDI erhalten Sie von uns eine E-Mail mit entsprechendem Link. Nach Ihrer Registrierung nutzen Sie die Funktionen von Mein HDI. Die Korrespondenz zu Ihrem Vertrag erfolgt – mit Ausnahme von Schadenfällen – über Mein HDI. Wir informieren Sie per E-Mail, wenn wir eine neue Korrespondenz zu Ihrem Vertrag in Mein HDI hinterlegt haben. Wir sind berechtigt, Ihnen in Mein HDI hinterlegte Korrespondenzen zusätzlich postalisch oder auf andere Weise zuzustellen, z. B. wenn es gesetzliche Vorgaben erfordern oder dies aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Erfolgt die Registrierung in Mein HDI nicht innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt der E-Mail mit dem Link zur Registrierung oder wird Ihr Vertrag vor Registrierung in Mein HDI auf Ihren Antrag zur Betreuung auf einen Vermittler übertragen, sind wir zur Umstellung Ihres Vertrags rückwirkend ab Beginn berechtigt. Der Beitragsvorteil entfällt dann rückwirkend ab Beginn.

Wenn Sie sich in Mein HDI registriert haben und Ihre Registrierung während der Laufzeit des Vertrags löschen, sind wir zur Umstellung Ihres Vertrags ab dem Zeit-

punkt der Löschung der Registrierung berechtigt. Der Beitragsvorteil entfällt dann zum Zeitpunkt der Umstellung.

Wenn Sie sich in Mein HDI registriert haben, dieses aber nicht zum Abruf der Korrespondenz nutzen bzw. Ihre Kommunikation zum Vertrag – mit Ausnahme von Schadenfällen – außerhalb von Mein HDI mit uns führen, sind wir zur Umstellung Ihres Vertrags während der Laufzeit berechtigt. Der Beitragsvorteil entfällt dann zum Zeitpunkt der Umstellung.

Beantragen Sie nach Registrierung in Mein HDI, Ihren Vertrag zur Betreuung auf einen Vermittler zu übertragen, sind wir zur Umstellung Ihres Vertrags ab dem Zeitpunkt der Übertragung auf den Vermittler berechtigt. Die Konditionen für die Hausratversicherung (VHB 2017) mit Self-Service gelten nur so lange, wie sich der Vertrag in der Direktbetreuung durch die Gesellschaft befindet. Bei Übergang des Vertrags in eine Vermittlerbetreuung gelten ab dem Zeitpunkt des Übergangs die Konditionen des jeweiligen Produkts mit Betreuungsservice. Der Vertrag wird zum Zeitpunkt des Übergangs umgestellt.

Die sich zum Zeitpunkt der Umstellung ergebende Beitragsdifferenz wird nacherhoben.

Besondere Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers

(PS 9300)

04.17

Die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung gilt für den Versicherungsnehmer für alle innerhalb dieser Gebündelten Privatschutz-Police bestehenden Versicherungsverträge (Versicherungssparten). Voraussetzung ist, dass für mindestens eine versicherte Sparte das Paket Rundum Sorglos oder Hausrat Premium vereinbart ist.

1. Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für die Leistung:

- a) für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer
Sie befinden sich in einem unbefristeten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden. Sie werden aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.
- b) für Selbstständige oder freiberuflich Tätige
Sie üben eine sozialversicherungsfreie, selbstständige oder freiberufliche Tätigkeit aus. Sie werden aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls arbeitsunfähig.

2. Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer

Voraussetzungen für die Leistung:

Sie haben das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet und verlieren unverschuldet durch Kündigung Ihres Arbeitgebers oder im Rahmen eines Insolvenzverfahrens Ihren Arbeitsplatz und melden sich arbeitslos. Das Arbeitsverhältnis bestand unbe-

fristet, ungekündigt und befand sich außerhalb der Probezeit. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug mindestens 20 Stunden. Das Arbeitsverhältnis wurde nicht zum Zweck der Ausbildung in einem Beruf geschlossen.

3. Generelle Voraussetzungen

Der auslösende Grund für die Arbeitsunfähigkeit (Erkrankung oder Unfall) tritt nach Abschluss dieser Vereinbarung und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein. Der auslösende Grund für die Arbeitslosigkeit (Kündigung oder Insolvenz) tritt frühestens drei Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung (Wartezeit) und während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein.

Die in der Privatschutz-Police betroffenen Versicherungsverträge sind bei Eintritt des auslösenden Grundes weder von Ihnen noch von uns gekündigt und befinden sich nicht im Mahnverfahren.

Die Versicherungsverträge innerhalb dieser Gebündelten Privatschutz-Police werden auf Ihren Antrag beitragsfrei bis zu zwölf Monate weitergeführt.

Die Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit beginnt sechs Wochen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit und gilt bis zum Ende der Arbeitsunfähigkeit. Die Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit beginnt mit dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit und endet mit dem Tag der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses. In allen Fällen endet die Beitragsbefreiung spätestens zwölf Monate nach dem ersten Tag der Beitragsbefreiung.

4. Pflichten bei Anspruchstellung

Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Sie haben uns Auskunft über alle zur Feststellung der Beitragsbefreiung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

Sie haben auf Anforderung, mindestens jedoch alle drei Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Dies gilt nicht, solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung auf Grund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.

5. Beendigung der Besonderen Vereinbarung

Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform kündigen. Eine zum Kündigungszeitpunkt bestehende Beitragsbefreiung wird durch die Kündigung nicht ausgesetzt.

Ferner erlischt die Vereinbarung zur Beitragsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit, sobald innerhalb dieser Gebündelten Privatschutz-Police kein Versicherungsvertrag (Versicherungssparte) mehr mit Vereinbarung eines Paketes Rundum Sorglos besteht.

